

Rechtliche Hinweise  
für die Tätigkeit  
von  
Bezirksverordnetenversammlung  
und Bezirksamt

(Stand: 6. November 2006)

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Vorbemerkung	3
II. Bezirksverordnetenversammlung	
1. Konstituierung	4
2. Mitgliederzahl	4
3. Rechte und Pflichten der Bezirksverordneten	4
3.1 Freistellung der Bezirksverordneten	4
3.2 Entschädigung der Bezirksverordneten	5
3.3 Ausschluss von der Mitwirkung an Entscheidungen	6
3.4 Akteneinsichtsrecht	6
4. Fraktionen	7
4.1 Ausstattung	8
4.2 Fraktionszuschüsse	8
4.3 Fraktionsaustritt	10
4.4 Fraktionsausschluss	10
4.5 Fraktionslose Bezirksverordnete	11
5. Geschäftsordnung	11
6. Vorstand und Ältestenrat der Bezirksverordnetenversammlung	12
6.1 Wahl des Vorstandes	12
6.2 Aufgaben und Befugnisse des Vorstehers	13
6.3 Abwahl des Vorstandes	13
6.4 Ältestenrat	13
7. Befugnisse der Bezirksverordnetenversammlung	14
7.1 Entscheidungen	14
7.2 Ersuchen und Empfehlungen	15
7.3 Auskunftsrechte	16
7.4 Datenschutz	16
8. Ausschüsse	
8.1 Ausschussbildung	16
8.2 Ausschussvorstände	17
8.3 Rechte der Ausschüsse und ihrer Mitglieder	18
9. Bürgerdeputierte	19
10. Beendigung/Auflösung	20
III. Bezirksamt	
1. Wahl und Zusammensetzung des Bezirksamts	20
2. Arbeitsweise des Bezirksamts	22
3. Abberufung des Bezirksamts	23
4. Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns	23
IV. Mitwirkung der Einwohnerschaft	24
Anhang	26

-----  
Anlage: „Hinweise für die Bewirtschaftung der Fraktionszuschüsse“ des Rechnungshofs  
(Stand: Februar 2004)

## I. Vorbemerkung

Die nachfolgenden rechtlichen Hinweise für die Tätigkeit von Bezirksverordnetenversammlung und Bezirksamt sollen vor allem denjenigen, die erstmals eine Funktion in der Bezirksverwaltung oder in der Bezirksverordnetenversammlung einnehmen, als Arbeitshilfe dienen.

Die Fassung der rechtlichen Hinweise vom 18. Dezember 2001 ist überarbeitet und aktualisiert worden. Die inzwischen eingetretenen Änderungen des Bezirksverwaltungsgesetzes, insbesondere durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 7. Juli 2005 (GVBl. S. 390) wurden berücksichtigt. Anpassungen erfolgten ferner im Hinblick auf die bereits im Dezember 2002 erfolgte Modifizierung der Regelung über Fraktionszuschüsse im Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen (Gesetz vom 19. Dezember 2002 [GVBl. S. 372]). Außerdem wurden in der Zwischenzeit neu aufgetretene und an die Bezirksaufsicht herangetragene Rechtsfragen aufgenommen.

Gegenüber der letzten Fassung mit dem Überarbeitungsstand 12. Oktober 2006 wurden noch einige redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Die Ausführungen zum Sitzungsgeld wurden geringfügig modifiziert und die Ausführungen zur Ernennung der Bezirksamtsmitglieder wurden ergänzt.

Die Hinweise erheben keinen Anspruch auf vollständige Erörterung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der Organe der bezirklichen Selbstverwaltung.

Mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Rechtsämter stehen der Bezirksverordnetenversammlung und dem Bezirksamt sachkundige Berater zur Seite. Sie sind die vorrangigen Ansprechpartner für alle im Bezirk auftretenden Rechtsfragen. Darüber hinaus steht die Senatsverwaltung für Inneres auch weiterhin bei der Beantwortung von Rechtsfragen, die sich aus der Erfüllung der Bezirksaufgaben ergeben, in enger Zusammenarbeit mit den bezirklichen Rechtsämtern zur Verfügung.

## II. Bezirksverordnetenversammlung

### 1. Konstituierung

Die BVV tritt nach § 6 Abs. 1 BezVG frühestens mit dem ersten Zusammentritt des Abgeordnetenhauses und spätestens sechs Wochen nach der Wahl zusammen. Ihre Einberufung erfolgt durch den bisherigen Bezirksverordnetenvorsteher, der nach § 7 Abs. 3 BezVG die Geschäfte bis zum Zusammentritt der neugewählten BVV fortführt.

### 2. Mitgliederzahl

Grundsätzlich besteht die BVV nach § 5 Abs. 1 BezVG aus 55 Mitgliedern. Wenn jedoch die auf einen Bezirkswahlvorschlag entfallenen Sitze nicht vollständig besetzt werden können, da der Bezirkswahlvorschlag erschöpft ist, verringert sich die gesetzliche Mitgliederzahl entsprechend § 22 Abs. 1 LWG.

#### *Beispiel:*

Auf den Bezirkswahlvorschlag der A-Partei entfallen drei Sitze, ihr Bezirkswahlvorschlag enthält jedoch nur zwei Kandidaten. Es können daher nur zwei Sitze in Anspruch genommen werden. Die gesetzliche Mitgliederzahl der BVV reduziert sich deshalb um einen Sitz.

Für die Besetzung der Ausschüsse ist die reduzierte Mitgliederzahl maßgebend.

### 3. Rechte und Pflichten der Bezirksverordneten

Die Bezirksverordneten haben das Recht und die Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlung, die vom Bezirksverordnetenvorsteher nach Bedarf, mindestens alle zwei Monate einzuberufen ist (§ 6 Abs. 2 BezVG). Der Bezirksverordnetenvorsteher muss nach § 6 Abs. 3 BezVG unverzüglich eine BVV-Sitzung einberufen, wenn ein Fünftel der Bezirksverordneten (in der Regel 11 Mitglieder) oder das Bezirksamt die Einberufung fordern.

In § 11 Abs. 1 BezVG ist klargestellt, dass einzelne Bezirksverordnete das Recht haben, Anträge in der BVV zu stellen und Anfragen an das Bezirksamt zu richten. Nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 BezVG haben sie ferner ein Recht auf Akteneinsicht (s. dazu unten 3.4).

#### 3.1. Freistellung der Bezirksverordneten

Nach Artikel 19 Abs. 1 VvB darf niemand im Rahmen der geltenden Gesetze an der Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte oder öffentlicher Ehrenämter gehindert werden, insbesondere nicht durch sein Arbeitsverhältnis. Aus dieser Bestimmung lässt sich ein Anspruch auf Dienst-/Arbeitsbefreiung herleiten, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben eines Bezirksverordneten sind die Interessen des jeweiligen Arbeitgebers angemessen zu berücksichtigen. Ein Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge während der Freistellung vom Dienst ergibt sich hieraus jedoch nicht.

Es ist in jedem Einzelfall eine für alle Beteiligten vertretbare Lösung anzustreben. Die Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlung und ihrer Gremien sollten deshalb so terminiert werden, dass eine Kollision mit den Arbeitszeiten der Bezirksverordneten möglichst ausgeschlossen ist.

Nach § 10 BezVG ist darüber hinaus die Kündigung eines Angestellten oder Arbeiters wegen seiner Tätigkeit als Bezirksverordneter unzulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Mitgliedschaft in der Bezirksverordnetenversammlung. Eine Kündigung aus anderen Gründen ist damit allerdings nicht ausgeschlossen.

### 3.2. Entschädigung der Bezirksverordneten

Die Tätigkeit der Bezirksverordneten ist ehrenamtliche Tätigkeit. Deshalb erhalten sie nach § 11 Abs. 4 BezVG Aufwandsentschädigung und Erstattung der Reisekosten, die im Einzelnen im Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen (BezVEG) vom 29. November 1978 (GVBl. S. 2214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2002 (GVBl. S. 372) geregelt sind.

#### a) Grund- und Fahrgeldentschädigung

Die Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen erhalten nach § 2 Abs. 1 BezVEG eine Grundentschädigung in Höhe von einem Zehntel der Entschädigung, die ein Mitglied des Abgeordnetenhauses erhält; der Betrag ist auf den nächsten vollen durch fünf teilbaren Betrag abzurunden. Nach Artikel XVII des Gesetzes vom 16.07.2001 (GVBl. S. 260) erhalten die Abgeordneten eine Grundentschädigung in Höhe von 2.951 Euro. Die Grundentschädigung der Bezirksverordneten beträgt danach 295 Euro.

Die Grundentschädigung wird vom Tag des ersten Zusammentritts der Bezirksverordnetenversammlung an bis zum Ende des Monats, in dem die Wahlperiode abläuft, gezahlt. Bezirksverordnete, die nach dem ersten Zusammentritt der Bezirksverordnetenversammlung eintreten, erhalten die Grundentschädigung von dem Tag der Annahme der Wahl an. Vorzeitig ausscheidende Mitglieder erhalten sie bis zum Ablauf des Monats, in dem sie ausscheiden. Die Grundentschädigungen werden nach § 8 Abs. 1 BezVEG monatlich im Voraus gezahlt. Dies gilt entsprechend für die zusätzliche Grundentschädigung nach § 6 BezVEG und die Fahrgeldentschädigung nach § 4 BezVEG. Im Falle der vorzeitigen Aufgabe der Funktion wird die zusätzliche Grundentschädigung allerdings für den Monat des Ausscheidens tageweise berechnet. Die Fahrgeldentschädigung wird beim vorzeitigen Ausscheiden ebenfalls tageweise berechnet. Sie beträgt monatlich 41 Euro.

#### b) Sitzungsgeld

Nach § 3 Abs. 1 BezVEG erhalten die Bezirksverordneten Sitzungsgelder für jede Plenarsitzung und für jede Ausschusssitzung. Für jede Plenarsitzung werden 31 Euro und für jede Ausschusssitzung 20 Euro gewährt. Den Ausschusssitzungen stehen Sitzungen des Vorstands, des Ältestenrats und der Bezirksverordnetenfraktionen gleich.

Die Zahlung der Sitzungsgelder erfolgt für jede Sitzung, an der die Bezirksverordneten teilnehmen (ihre Teilnahme weisen sie nach § 3 Abs. 2 BezVEG durch Eintragung in die Anwesenheitsliste **vor oder während der Sitzung** nach), unabhängig von ihrer Dauer, nur einmal. § 1 Abs. 1 Satz 3 und 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen findet auf Bezirksverordnete (und Bürgerdeputierte, die nach § 7 BezVEG entschädigt werden) insoweit keine Anwendung. Es ist somit unzulässig, an Bezirksverordnete (oder Bürgerdeputierte) für die Teilnahme an einer Sitzung der BVV oder an einer Ausschusssitzung, die am Vormittag und Nachmittag stattfindet oder sich auf mehr als sechs Stunden erstreckt, zweimal Sitzungsgeld zu zahlen.

Dagegen ist auf Grund der insoweit eindeutigen gesetzlichen Regelung für mehrere Sitzungen gesondert Sitzungsgeld zu zahlen, auch wenn sie am selben Tag stattfinden.

Tritt zum Beispiel der Ältestenrat nach Unterbrechung einer BVV-Sitzung zur Klärung einer Geschäftsordnungsfrage zusammen, so ist für diese Sitzung ein gesondertes Sitzungsgeld zu zahlen, wenn die Unterbrechung der BVV-Sitzung und die Sitzung des Ältestenrats eindeutig protokolliert sind. Ansonsten ist davon auszugehen, dass die Zusammenkunft innerhalb der BVV-Sitzung stattgefunden hat, so dass auch nur ein Sitzungsgeld gezahlt werden darf. Wird die Sitzung der BVV nach der Unterbrechung fortgesetzt, wird für die BVV-Sitzung nur ein Sitzungsgeld fällig.

Da die förmliche Aufnahme der Tätigkeit in der BVV erst mit der konstituierenden Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung erfolgt, können für davor stattfindende Zusammenkünfte keine Sitzungsgelder gewährt werden. Dies gilt wegen § 35 Abs. 3 S. 2 AG KJHG nicht für Sitzungen des Jugendhilfeausschusses.

### 3.3. Ausschluss von der Mitwirkung an Entscheidungen

Nach § 11 Abs. 3 BezVG dürfen Bezirksverordnete an Beratungen und Entscheidungen nicht mitwirken, wenn Gründe vorliegen, die zum Ausschluss vom Verwaltungsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz führen würden. Dies gilt auch für die vorbereitende Beratung im Ausschuss.

Damit wird auf die §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Bezug genommen (vgl. Anlage).

Nach § 20 VwVfG ist insbesondere von der Mitwirkung ausgeschlossen, wer selbst Beteiligter ist oder Angehöriger eines Beteiligten ist. Nach § 3 a des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung gelten auch der Lebenspartner (im Sinne einer eingetragenen Partnerschaft), Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner als Angehörige im Sinne dieser Vorschrift. Da es sich um einen gesetzlichen Ausschlussgrund handelt, bedarf es für die Wirksamkeit des Ausschlusses keines gesonderten Beschlusses. Nur in Zweifelsfällen entscheidet - in analoger Anwendung des § 20 Abs. 4 VwVfG - die BVV.

#### *Beispiel:*

Bei der Beschlussfassung der BVV über einen Bebauungsplan ist derjenige Bezirksverordnete von der Mitwirkung ausgeschlossen, der Eigentümer eines Grundstücks in dem Plangebiet ist. Dies gilt auch für die entsprechende Ausschussberatung.

Nach § 21 VwVfG besteht eine Verpflichtung zur Selbstanzeige, wenn ein sonstiger Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen. In diesen Fällen entscheidet analog § 21 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 2 VwVfG die BVV oder der Ausschuss als Gremium über die Zulässigkeit der Mitwirkung. Liegt ein Befangenheitsgrund vor, ist die Mitwirkung zu untersagen.

Ein BVV-Beschluss, der unter Verstoß gegen § 11 Abs. 3 BezVG zustande kommt, ist rechtswidrig und muss vom Bezirksamt beanstandet (s.u., III. 4.) werden. Dies gilt entsprechend für den Jugendhilfeausschuss, soweit er verbindliche Beschlüsse erlässt.

### 3.4 Nach § 11 Abs. 2 BezVG hat das Bezirksamt jedem Mitglied der Bezirksverordnetenversammlung Einsicht in die Akten zu gewähren. Dieses Akteneinsichtsrecht für einzelne Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung tritt neben das in § 17 Abs. 2 BezVG geregelte Akteneinsichtsrecht für Ausschüsse.

Es bezieht sich grundsätzlich auf alle Akten der Bezirksverwaltung. Unter den Aktenbegriff fallen nach modernem Verständnis nicht nur schriftliche Akten im herkömmlichen Sinne, sondern auch elektronisch, optisch akustisch oder in anderer Weise festgehaltene Gedankenverkörperungen und sonstige Aufzeichnungen.

Die Gewährung der Einsicht in die Akten darf verweigert werden, wenn der Akteneinsicht schutzwürdige Belange Dritter oder ein dringendes öffentliches Interesse entgegenstehen. Das Akteneinsichtsrecht ist damit weitgehend an das Akteneinsichtsrecht des Bürgers nach dem Informationsfreiheitsgesetz angenähert. Soweit einer Offenbarung von personenbezogenen Daten oder von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen gegenüber dem Bürger nach den dortigen Bestimmungen schutzwürdige Belange Betroffener nicht entgegenstehen, muss dies auch für eine Offenbarung gegenüber Bezirksverordneten gelten.

Im Übrigen wird eine Abwägung zwischen dem Informationsinteresse und den Belangen Betroffener vorzunehmen sein, wobei dem Informationsinteresse einzelner Bezirksverordneter aufgrund ihrer Rechtsstellung in der Regel ein höheres Gewicht einzuräumen sein wird als dem allgemeinen Informationsinteresses jedes Bürgers, sofern die Information zur Ausübung des Mandats benötigt wird.

Bei Akten mit geheimhaltungswürdigen Inhalten bleibt die umfassende Kontrolle allerdings weiterhin den Ausschüssen vorbehalten, denen nach § 17 Abs. 2 ein weiter reichendes Akteneinsichtsrecht zusteht (vgl. unter 8.3).

In persönlicher Hinsicht ist das Akteneinsichtsrecht dahingehend beschränkt, dass einem Mitglied der Bezirksverordnetenversammlung keine Akteneinsicht gewährt werden darf, wenn in Bezug auf dieses Mitglied Gründe vorliegen, die zu einem Ausschluss seiner Person vom Verwaltungsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz führen würden (vgl. 3.3). Gleiches gilt für Bezirksverordnete in Angelegenheiten, in denen sie als Dienstkräfte einer Senatsverwaltung vorbereitend oder entscheidend unmittelbar Aufgaben der Bezirksaufsicht oder einer möglichen Eingriffsentscheidung (§ 3 Abs. 2 Buchstabe b) gegenüber einer Bezirksverwaltung wahrnehmen oder wahrgenommen haben.

Zwischen den Bezirksverordnetenversammlungen und den Bezirksämtern können Verfahrensregeln vereinbart und in den Geschäftsordnungen verankert werden, um insbesondere bei mehreren gleichartigen Akteneinsichtsansprüchen eine praktikable Verfahrensgestaltung sicherzustellen. Wer innerhalb eines Bezirksamtes für die Bearbeitung eines Akteneinsichtsanspruchs zuständig ist, richtet sich nach dessen Geschäftsverteilung und der Geschäftsordnung. Das Bezirksamt oder das zuständige Bezirksamtsmitglied hat die Möglichkeit, sich Entscheidungen nach § 11 Abs. 2 BezVG grundsätzlich oder im Einzelfall vorzubehalten.

#### 4. Fraktionen

Nach § 5 Abs. 3 BezVG besteht eine Fraktion aus mindestens drei Mitgliedern der BVV, die derselben Partei oder Wählergemeinschaft angehören oder auf demselben Wahlvorschlag gewählt sind. Wenn die für eine Fraktion erforderliche Mitgliederzahl während einer Wahlperiode unterschritten wird, ist die Fraktion aufgelöst. Die Anzahl der Fraktionen in der betreffenden BVV reduziert sich mit der Folge, dass über die Besetzung des Ältestenrates und der Ausschüsse sowie ihrer Vorstände neu entschieden werden muss. Fraktionsgemeinschaften (Zusammenschlüsse von Mitgliedern verschiedener Parteien oder Wählergemeinschaften zu einer Fraktion) sind rechtlich unzulässig. Wer nicht der Partei oder Wählergemeinschaft angehört, kann nicht Mitglied der entsprechenden Fraktion werden. Wer jedoch bereits als Nichtmitglied von einer Partei oder Wählergemeinschaft in ihren Wahlvorschlag aufgenommen wurde (vgl. § 24 Abs. 2 LWG), gehört als Bezirksverordneter der entsprechenden Fraktion an. Mit dem Fraktionsstatus verbindet das Verwaltungsverfahrensgesetz verschiedene Rechte, etwa bei der Besetzung des BVV-Vorstandes oder der Ausschüsse und ihrer Vorstände.

Wer während der Wahlperiode als Bezirksverordneter seine Partei oder Wählergemeinschaft verlässt, scheidet automatisch aus der entsprechenden Fraktion aus und kann diese auch nicht mehr in den Gremien der BVV (Ältestenrat, Vorstand, Ausschüsse etc.) vertreten. Er gehört der Bezirksverordnetenversammlung als fraktionsloser Bezirksverordneter (s.u., 4.5.) an.

Sofern die Fraktion trotz ihrer verringerten Mitgliederzahl das Vorschlagsrecht für die Besetzung der durch das Ausscheiden des parteilosen Bezirksverordneten frei gewordenen Sitze in den genannten Gremien behält, erfolgt die Neubesetzung aus ihren Reihen. Verliert sie ihr Besetzungsrecht, ist auf Grund der veränderten Mehrheits- und Stärkeverhältnisse der Fraktionen untereinander die Verteilung der entsprechenden Sitze neu vorzunehmen. Dabei bleibt ein fraktionsloser Bezirksverordneter auch dann unberücksichtigt, wenn er als Gast an den Sitzungen einer Fraktion teilnimmt. Im Übrigen bleibt es den Fraktionen unbenommen, fraktionslose Bezirksverordnete als Vertreter ihrer Fraktion für die Ausschüsse zu benennen, wenn dies im Hinblick auf das dann gegebene Stimmrecht gewünscht wird.

Wenn fraktionslose Mitglieder in eine bisher in der BVV als Fraktion noch nicht vertretene Partei eintreten, bilden sie eine neue Fraktion, sofern sie die erforderliche Mindestzahl an Mitgliedern erreichen. Auch in diesem Fall ist die Verteilung der Sitze in den Ausschüssen usw. zu prüfen und ggf. neu zu entscheiden.

#### 4.1. Ausstattung

Nach § 8 a Abs. 1 BezVEG erhalten BVV-Fraktionen zur Durchführung ihrer Aufgaben Zuschüsse für den personellen und sachlichen Aufwand einschließlich der Unterhaltung ihrer Büros. Darüber hinaus gibt es keine ausdrückliche Bestimmung über die allgemeine Unterstützung der Fraktionsarbeit, etwa hinsichtlich der Größe und Ausstattung der zur Verfügung gestellten Büros. Allerdings ist zu beachten, dass die Fraktionen Teile der jeweiligen BVV sind, die ihrerseits als Organ der bezirklichen Selbstverwaltung öffentliche Aufgaben wahrnimmt. Die Bezirksverwaltung hat den Fraktionen daher nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten und unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung angemessene Büros mit einer angemessenen Grundausstattung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehören u.a. ein Schreib- und ein Besprechungstisch, Stühle, ein Telefonanschluss und ein Telefonapparat, Strom und Heizung. Den sachlichen Aufwand für die Durchführung ihrer Aufgaben und die Unterhaltung ihrer Büros (z.B. Papier, Schreibmaterial, Telefongebühren) haben die Fraktionen aus ihren Zuschüssen zu begleichen.

#### 4.2. Fraktionszuschüsse

Den Fraktionen werden zur Abgeltung des personellen und sachlichen Aufwandes einschließlich der Unterhaltung ihrer Büros Fraktionszuschüsse gewährt. Daneben erhalten sie gegen Nachweis ihrer Aufwendungen zusätzliche Personalmittel zur Beschäftigung von Mitarbeitern.

Fraktionszuschüsse dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung der Fraktion verwendet werden. Zweckwidrig verwandte Fraktionszuschüsse sind unter dem Gesichtspunkt des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs an den Landeshaushalt zurückzuführen.

Die Fraktionen haben das Recht, unter Inanspruchnahme ihrer Fraktionszuschüsse die Öffentlichkeit über ihre Arbeit in der BVV zu informieren. Die Öffentlichkeitsarbeit muss jedoch stets einen hinreichenden Bezug zu der Tätigkeit der Fraktion in der Bezirksverordnetenversammlung haben und darf sich nicht als reine Sympathiewerbung und auch nicht als Parteiwerbung erweisen. Eine direkte oder indirekte Parteienfinanzierung aus Fraktionszuschüssen ist unzulässig. Weiteres zur Zweckbindung ist aus den als Anlage beigefügten Hinweisen des Rechnungshofs für die Bewirtschaftung der Fraktionszuschüsse ersichtlich.

Nach § 8 a Abs. 2 BezVEG werden jeder Bezirksverordnetenversammlung für Zuschüsse an die Fraktionen im Haushaltsjahr ein Grundbetrag in Höhe von 15 000 Euro und ein zusätzlicher Betrag von 100 Euro je 1000 Bezirkseinwohner zugeteilt. 10 vom Hundert erhält jede Fraktion als Sockelbetrag. Nach Abzug des Sockelbetrages für die Fraktionen wird der verbleibende Gesamtbetrag (bestehend aus Grundbetrag und anteiligem Betrag pro 1000 Einwohner) auf die einzelnen Fraktionen nach ihrer Mitgliederzahl verteilt. Die fraktionslosen Bezirksverordneten bleiben unberücksichtigt. Sollte es während der Wahlperiode z.B. durch Parteiein- oder –austritte zu Veränderungen in der Fraktionsstärke kommen, ist dies in der nächsten monatlichen Zahlung der Fraktionszuschüsse zu berücksichtigen. Eine tageweise Verrechnung braucht aus praktischen Gründen nicht stattzufinden, da es sich im Regelfall eher um geringfügige Veränderungen der Fraktionsstärke handelt.

Für den Monat, in dem eine Wahlperiode endet und eine neue beginnt, enthält § 8 a BezVEG (anders als § 2 Abs. 1 bezogen auf die Zahlung der Grundentschädigung für die Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen) - keine explizite Regelung. § 8 a Abs. 2 Satz 4 betrifft lediglich die Zahlungsmodalität. Es bleibt insofern bei dem Grundsatz, dass Fraktionszuschüsse bis zum Ende der Wahlperiode gezahlt werden. Dies erfordert eine tageweise Abrechnung zum Stichtag der konstituierenden Sitzung des Abgeordnetenhauses (26. Oktober 2006).

Für die vergangene Wahlperiode werden den bisherigen Fraktionen im Monat Oktober noch 25/ 31 der Fraktionszuschüsse nach § 8a gewährt. Die in den neu gebildeten Bezirksverordnetenversammlungen vertretenen Fraktionen erhalten für die restlichen Tage des Monats 6/31 des Ihnen nach § 8 a zustehenden Betrages.

In einem Haushaltsjahr nicht ausgegebene Mittel können die Fraktionen nach § 8 a Abs. 3 BezVEG in Höhe von bis zu 50 von Hundert der nach § 8 a Abs. 2 BezVEG zugeteilten Zuschüsse in das nächste Haushaltsjahr übertragen. Bei der Berechnung ist auf die Summe abzustellen, die der Fraktion in dem zurückliegenden Haushaltsjahr insgesamt zugeteilt wurde. (Beginnt innerhalb des Haushaltsjahres eine neue Wahlperiode, sind die Zuschüsse an die Fraktion aus der vorhergehenden Wahlperiode mitzurechnen.) Übersteigt der Überschuss 50 vom Hundert der im Haushaltsjahr zugeteilten Zuschüsse, ist er am Ende eines Haushaltsjahres an den Haushalt zurückzuführen.

Nach § 8a Abs. 4 BezVEG erhalten die Fraktionen gegen Nachweis ihrer Aufwendungen **zusätzliche Personalmittel** für die Beschäftigung von Mitarbeitern. § 8 a Abs. 3 BezVEG verleiht den Fraktionen das Recht, Mitarbeiter zu beschäftigen, die erforderlichen Verträge zu schließen und damit in Zusammenhang stehenden Handlungen vorzunehmen. Dies folgt aus der Ausgestaltung des Anspruchs als Erstattungsanspruch der Fraktionen.

Die Fraktionen sind für den Abschluss als auch für die ordnungsgemäße Abwicklung der Verträge mit ihren Mitarbeitern eigenverantwortlich zuständig. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Verträge dem geltenden Recht entsprechen.

Bei Abschluss von Verträgen sind eine Vielzahl gesetzlicher Bestimmungen zu berücksichtigen, die bei Nichtbeachtung – z.B. der Pflicht, die Sozialversicherungsbeiträge zu leisten – auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können. Auf das Rundschreiben Inn ZS Nr. 77/2003 vom 24. Oktober 2003 zur sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung von freien Mitarbeitern/Honorarkräften (geändert durch Rundschreiben I Nr. 94/2003 wird verwiesen.

Ferner ist auf die Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung-MV) vom 7. September 1993 (BGBl. I 1993; 1554), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (BGBl. S. 1790) hinzuweisen. Die dort geregelten Mitteilungspflichten gegenüber den Finanzbehörden treffen die Fraktionen selbst und nicht die von ihnen beschäftigten Mitarbeiter.

Bei Arbeitsverträgen empfiehlt sich eine Prüfung, ob der zur Verfügung gestellte Höchstbetrag für die beabsichtigten arbeitsvertraglichen Vereinbarungen – z. B. im Hinblick auf die vom Arbeitgeber zu tragenden Anteile zur Sozialversicherung oder (bei BAT-Verträgen) durch individuelle Merkmale (Lebensaltersstufe, Ortszuschlagsstufe) – ausreicht und ob ggf. ein Differenzbetrag für die Vertragsdauer aus dem Grundbetrag ausgeglichen werden kann. Keinesfalls sollte die Geltung des Abschnitts VI BAT – Eingruppierung – arbeitsvertraglich vereinbart werden, da die Eingruppierung des Angestellten sich sonst objektiv aus der von ihm ausübenden Tätigkeit ergibt und damit der Höchstsatz überschritten werden könnte.

Eine Befristung von Arbeitsverträgen mit Fraktionsmitarbeitern für die Dauer der Wahlperiode kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn diese direkt oder indirekt bei der Vorbereitung politischer Entscheidungen beteiligt sind (z.B. Mitarbeiter zur politischen Beratung bzw. Geschäftsführer); andere Mitarbeiter – z. B. Schreibkräfte – müssen unbefristet beschäftigt werden (BAG – 7 AZR 450/97 vom 26. August 1998 – AP Nr. 202 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag). Zulässig ist ab dem 1.1.2002 aber eine Befristung - ohne sachlichen Grund gemäß § 14 Abs. 2 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes. Im BAT-Bereich sind dabei die Maßgaben der Protokollnotiz Nr. 6 zu Nr. 1 der SR 2y BAT zu beachten.

Eine Beschäftigung von Fraktionsmitgliedern gegen Entgelt ist nicht generell ausgeschlossen. Um sich nicht dem Vorwurf einer missbräuchlichen Selbstbedienung aus Haushaltsmitteln auszusetzen, müssen die Fraktionen in solchen Fällen die Angemessenheit der Vergütung in besonderem Maße einer kritischen Würdigung unterziehen und mit nachvollziehbaren Kriterien prüfungsfähig dokumentieren. Die Fraktionszuschüsse sind nicht zur Abgeltung von Tätigkeiten bestimmt, die üblicherweise im Rahmen des Mandats und der Fraktionsautonomie ohne zusätzliches Entgelt zu erledigen sind (z.B. Tätigkeit als Schatzmeister der Fraktion).

Grundsätzlich werden die zusätzlichen Personalmittel gegen Nachweis der zweckgebundenen Verwendung der Mittel für die Fraktion im Sinne des § 8 a Abs. 3 BezVEG nachträglich erstattet. Ausnahmsweise kann auch eine Zahlung gegen einmalige Vorlage eines Arbeits- oder Honorarvertrages im Voraus erfolgen. Allerdings ist die tatsächliche Zahlung der Vergütung bzw. des Honorars durch die Fraktionen monatlich nachträglich nachzuweisen.

Dem BVV-Vorsteher und den Mitarbeitern der BVV-Büros obliegt hinsichtlich der Vertragsgestaltung und der Abführung von Steuern, Sozialversicherung etc. für die Fraktionsmitarbeiter keine Prüfungspflicht.

Ergänzend wird auf die „Hinweise für die Bewirtschaftung der Fraktionszuschüsse“ (Stand: Februar 2004) des Rechnungshofs verwiesen, die als Anlage beigefügt sind.

#### 4.3. Fraktionsaustritt

Wer aus der Partei/Wählergemeinschaft austritt, scheidet auf Grund der gesetzlichen Regelung des § 5 Abs. 3 BezVG aus der Fraktion aus. Ein Fraktionsaustritt bei weiterbestehender Parteimitgliedschaft ist grundsätzlich nicht möglich. Wenn jedoch ausnahmsweise ein wichtiger Grund (s.u., 4.4.) vorliegt, der gegenüber dem Bezirksverordnetenvorsteher nachzuweisen ist, ist ein Austritt oder ein Ausschluss aus der Fraktion möglich. Der Eintritt eines Fraktionsmitgliedes in eine andere Partei führt von Gesetzes wegen zum Ausscheiden aus der Fraktion.

#### 4.4. Fraktionsausschluss

Es fehlen gesetzliche Bestimmungen im Hinblick auf die Möglichkeit, einen Bezirksverordneten aus seiner Fraktion auszuschließen. Allerdings ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass auf das Verhältnis der Fraktionsmitglieder untereinander die allgemeinen für Dauerrechtsverhältnisse entwickelten Rechtsgrundsätze anwendbar sind (vgl. OVG Saarlouis, Beschluss vom 29.09.1995 - 1 W 12/95; NVwZ-RR 1996, S. 462).

Deshalb ist selbst dann, wenn die Fraktion weder in ihrer Geschäftsordnung noch durch sonstige Vereinbarungen entsprechende Regelungen getroffen hat, ein Ausschluss aus wichtigem Grund möglich.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Vertrauensverhältnis nachhaltig in einer Weise gestört ist, dass für die übrigen Fraktionsmitglieder die weitere Zusammenarbeit unzumutbar geworden ist (vgl. OVG Saarlouis, a.a.O.). Dies ist etwa dann der Fall, wenn ein Fraktionsmitglied beharrlich ohne Grund und nicht nur in Ausnahmefällen gegen Anträge der eigenen Fraktion stimmt. An das Vorliegen des "wichtigen Grundes" sind strenge Anforderungen zu stellen, so dass ein Fraktionsausschluss nur ausnahmsweise unter umfassender Würdigung der konkreten Umstände des Einzelfalles in Betracht kommt.

#### 4.5. Fraktionslose Bezirksverordnete

Wer nach § 5 Abs. 3 BezVG nicht Mitglied einer Fraktion ist (s.o., II. 4.), gehört der BVV als fraktionsloser Bezirksverordneter an. Er kann sich mit anderen fraktionslosen BVV-Mitgliedern zu einer "Gruppe" zusammenschließen, die jedoch nicht die gesetzlichen einer Fraktion zugewiesenen Rechte erwirbt.

Nach § 9 Abs. 6 BezVG sind fraktionslose Abgeordnete berechtigt, in mindestens einem Ausschuss ihrer Wahl mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen. Diese Regelung gilt nicht für den Jugendhilfeausschuss.

Die fraktionslosen Bezirksverordneten haben danach einen gesetzlichen Anspruch auf Teilnahme an einem Ausschuss.

§ 9 Abs. 6 Satz 2 BezVG enthält aber eine Öffnungsklausel, wonach den fraktionslosen Bezirksverordneten in der Geschäftsordnung die Teilnahme an weiteren Ausschüssen eingeräumt werden kann. Diese Entscheidung kann auch ohne Verankerung in der Geschäftsordnung für die jeweilige Wahlperiode durch BVV-Beschluss getroffen werden.

#### 5. Geschäftsordnung

Aus § 8 Abs. 1 BezVG folgt die Berechtigung und Verpflichtung der Bezirksverordnetenversammlung, ihre inneren Angelegenheiten durch Geschäftsordnung zu regeln und darin intern verbindliche Festlegungen über das Verfahren der Aufgabenwahrnehmung, die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Bezirksverordneten, der Fraktionen und der sonstigen Organe der Bezirksverordnetenversammlung zu treffen.

Die Geschäftsordnung steht im Rang unterhalb der Gesetze. Deshalb darf sie nur Regelungen enthalten, die gesetzlichen Bestimmungen nicht entgegenstehen. Die Geschäftsordnung hat nur interne Verbindlichkeit und kann grundsätzlich keine Rechte (z.B. Rede- und Antragsrecht) und Pflichten (Anwesenheitspflicht, Auskunftspflicht) für Personen außerhalb der Bezirksverordnetenversammlung begründen. Ausnahmsweise sind die Mitglieder des Bezirksamtes nach § 8 a Abs. 1 Satz 2 BezVG hinsichtlich ihrer Teilnahme an den Sitzungen der BVV und deren Ausschüsse sowie der Beantwortung von Anfragen an die Geschäftsordnung gebunden.

Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten des Bezirksamtes gegenüber der Bezirksverordnetenversammlung aus dem Bezirksverwaltungsgesetz. So haben nach § 14 Abs. 3 Satz 2 BezVG die Mitglieder des Bezirksamtes Rederecht im Plenum und in den Ausschüssen. Die Bezirksamtsmitglieder haben auf Verlangen der BVV bzw. eines Ausschusses nach § 14 Abs. 2 BezVG Anwesenheitspflicht in dem entsprechenden Gremium. Die BVV kann nach § 12 Abs. 1 Satz 3 BezVG im Rahmen ihrer Zuständigkeit über alle Angelegenheiten jederzeit Auskunft verlangen. Insoweit steht nach § 17 Abs. 2 Satz 1 BezVG auch den Ausschüssen das Auskunftsrecht gegenüber dem Bezirksamt zu.

Eine den Pflichten der Bezirksamtsmitglieder entsprechende Anwesenheits- oder Auskunftspflicht der übrigen Mitarbeiter der Bezirksverwaltung ist gesetzlich nicht geregelt und kann deshalb auch durch Geschäftsordnung nicht begründet werden. Es begegnet jedoch keinen rechtlichen Bedenken, wenn mit Zustimmung des jeweils zuständigen Bezirksamtsmitglieds ein Mitarbeiter seiner Verwaltung in einem Ausschuss sachkundige Auskunft gibt, wobei auch in diesem Fall die politische Verantwortung des Bezirksamts gegenüber der BVV bestehen bleibt.

Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 BezVG bestimmt die Geschäftsordnung, unter welchen Voraussetzungen anderen Personen in der öffentlichen Sitzung das Wort erteilt werden kann. Entsprechende Bestimmungen der Geschäftsordnung binden nur die Bezirksverordneten selbst und verschaffen dem Außenstehenden kein einklagbares Rederecht. Bislang bestand gemäß § 9 Abs. 4 BezVG lediglich in den Ausschüssen die Möglichkeit einer Anhörung sachkundiger Personen oder Betroffener sowie – mit Zustimmung des Bezirksverordnetenvorstehers – von Sachverständigen. Aufgrund der Regelung in § 8 Abs. 1 besteht die Möglichkeit der Mitwirkung von Bürgerinnen und Bürgern nunmehr auch während der öffentlichen Sitzungen der BVV. Die Regelung ist im Sinne einer Verpflichtung zu verstehen, derartige Möglichkeiten zu schaffen und hierzu nähere Verfahrensregelungen zu treffen.

Nach § 43 BezVG kann die Bezirksverordnetenversammlung u.a. Einwohnerfragestunden einrichten, in denen das Bezirksamt zu Fragen Stellung nimmt. Das Nähere wird in der Geschäftsordnung geregelt.

Nach § 8 Abs. 4 BezVG beschließt die BVV mit **einfacher Mehrheit**, falls Verfassung oder Gesetz nicht ein anderes Stimmenverhältnis vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bezogen auf die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung selbst sieht das BezVG hiervon allerdings eine Ausnahme vor: Die BVV kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließen, dass über die Geschäftsordnung und über Änderungen der Geschäftsordnung ebenfalls nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder entschieden wird.

Die Regelung in § 8 Abs. 4 BezVG schließt aus hiesiger Sicht nicht die Möglichkeit aus, in der Geschäftsordnung für bestimmte das interne Verfahren betreffende Beschlüsse (z.B. Feststellung der Dringlichkeit, zeitliche Festsetzung des Sitzungsendes, Absetzung von Gegenständen von der Tagesordnung) zum Minderheitenschutz sowie zum Schutz vor Übereilung Beschlussfassungen mit qualifizierter Mehrheit vorzusehen.

## 6. Vorstand und Ältestenrat der Bezirksverordnetenversammlung

Der BVV-Vorstand besteht nach § 7 Abs. 1 BezVG aus dem Bezirksverordnetenvorsteher, seinem Stellvertreter und den übrigen Mitgliedern. Es darf also nur ein Stellvertreter gewählt werden. Für die übrigen Mitglieder des Vorstandes macht das BezVG keine Vorgaben hinsichtlich der Anzahl und der Funktion. Insoweit ist deshalb eine Bestimmung durch die BVV erforderlich, die üblicherweise in der Geschäftsordnung vorgenommen wird.

### 6.1. Wahl des Vorstandes

Das Vorschlagsrecht für das Amt des Vorstehers ist nicht gesetzlich geregelt. Deshalb kann die BVV – beispielsweise in ihrer Geschäftsordnung – selbst bestimmen, ob sie der stärksten Fraktion das Nominierungsrecht für den Bezirksverordnetenvorsteher vorbehält. Das Nominierungsrecht steht dabei jedoch nicht zwingend der stärksten Fraktion zu (vgl. VG 1 A 356.92/ Beschl. v. 28.10.1992, OVG 8 S 349.92/ Beschl. v. 21.12.1992).

Hinsichtlich der Besetzung des Vorstandes insgesamt (einschließlich des Vorstehers) ist die Regelung des § 9 Abs. 3 Satz 1 BezVG zu beachten, wonach die Fraktionen einen ihrer Stärke entsprechenden Anteil an den Stellen des BVV-Vorstandes erhalten. Einen gesetzlichen Anspruch auf eine bestimmte Stelle (etwa die Stelle des Stellvertreters für die zweitstärkste Fraktion) gibt es nicht (vgl. VG 26 A 30.96/Urteil v. 29.06.1998). Entsprechende Regelungen dürfen jedoch in der Geschäftsordnung der BVV getroffen werden. In jedem Fall ist nach § 7 Abs. 1 BezVG die Wahl des Vorstands durch die BVV erforderlich.

## 6.2. Aufgaben und Befugnisse des Vorstehers

Die wesentlichen Aufgaben und Befugnisse des Bezirksverordnetenvorstehers sind in § 7 Abs. 2 BezVG geregelt. Danach vertritt er z.B. die BVV in allen Angelegenheiten und übt das Hausrecht in den Räumen der BVV aus. Nach § 7 Abs. 3 BezVG führt der Bezirksverordnetenvorsteher nach einer Neuwahl die Geschäfte bis zum Zusammentritt der neuen Bezirksverordnetenversammlung fort.

Weitere Aufgaben (Wahrung der Ordnung bei der Durchführung der BVV-Sitzungen etc.) können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Allerdings sind auch insoweit die vorrangigen gesetzlichen Regelungen zu beachten.

Beispiel:

Der Vorsteher hat kein Recht, Anträge, die er für rechtswidrig hält, eigenmächtig von der Tagesordnung abzusetzen oder über die Wirksamkeit von BVV-Beschlüssen zu entscheiden. Nur in den seltenen Fällen offensichtlicher Rechtswidrigkeit des Inhalts eines Antrages kann der Vorsteher – nach Rücksprache mit dem Rechtsamt und in Absprache mit dem Vorstand – ausnahmsweise diesen Antrag von der Tagesordnung absetzen. Im Übrigen hat das Bezirksamt einen rechtswidrigen Beschluss der BVV gemäß § 18 Satz 1 BezVG zu beanstanden (s.u. III.4).

## 6.3. Abwahl des Vorstandes

Die Abwahl eines Vorstandsmitglieds kommt grundsätzlich nicht in Betracht, da nach § 7 Abs. 1 BezVG der Bezirksverordnetenvorsteher, sein Stellvertreter und die übrigen Vorstandsmitglieder für die Dauer der Wahlperiode gewählt werden. Sie ist nur ausnahmsweise bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. In entsprechender Anwendung des § 86 VwVfG können Vorstandsmitglieder abgewählt werden, wenn sie ihre Pflicht gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen haben oder nicht mehr in der Lage sind, so dass an das Vorliegen der Abwahlvoraussetzungen strenge Anforderungen zu stellen sind. Ein förmlicher "Misstrauensantrag" gegen den Bezirksverordnetenvorsteher, seinen Stellvertreter oder ein übriges Vorstandsmitglied ist mangels Rechtsgrundlage unzulässig. Bedenken gegen die Amtsführung eines Vorstandsmitglieds können jedoch im Ältestenrat erörtert werden.

## 6.4. Ältestenrat

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 BezVG bildet die BVV aus ihrer Mitte den Ältestenrat. Für ihn gilt die Geschäftsordnung der BVV sinngemäß (§ 9 Abs. 3 1. Halbsatz BezVG). Zusammensetzung und Aufgaben des Ältestenrates sind durch die Geschäftsordnung zu regeln, da das BezVG insoweit keine Bestimmungen enthält. Der Ältestenrat besteht üblicherweise aus dem BVV-Vorsteher und seinem Stellvertreter sowie einer von der BVV festzulegenden Anzahl von weiteren Mitgliedern, wobei jede Fraktion mit mindestens einem Mitglied (zweckmäßigerweise der oder die Fraktionsvorsitzende) vertreten sein sollte. Er unterstützt den Vorsteher bei der Vorbereitung und Durchführung der BVV-Sitzungen. Er hat keinerlei Beschlussrechte.

## 7. Befugnisse der Bezirksverordnetenversammlung

Die BVV bestimmt als von den Wahlberechtigten des Bezirks gewähltes Organ der bezirklichen Selbstverwaltung nach § 12 Abs. 1 BezVG die Grundlinien der Verwaltungspolitik des Bezirks. Sie wählt das andere Organ der bezirklichen Selbstverwaltung – das Bezirksamt.

Als Verwaltungsorgan muss sich die BVV bei ihrer Tätigkeit an die Rechts- und Verwaltungsvorschriften halten. Rechtswidrige Beschlüsse sind vom Bezirksamt nach § 18 BezVG zu beanstanden (dazu näher unten III.4.).

Die Befugnisse der BVV sind von denen des Bezirksamts zu unterscheiden. Verwaltungsbehörde des Bezirks ist allein das Bezirksamt (vgl. Artikel 74 Abs. 2 VvB, § 36 Abs. 1 BezVG). Deshalb ist eine Mitverwaltung der BVV außerhalb der ihr gesetzlich zugewiesenen Befugnisse – etwa in der Form genereller Zustimmungsvorbehalte – unzulässig. Die BVV hat vielmehr die Aufgabe, Verwaltungshandeln des Bezirksamts anzuregen (**Initiativrecht**) und zu kontrollieren (**Kontrollrecht**). Nur in den der BVV ausdrücklich zugewiesenen Angelegenheiten (Artikel 72 VvB, § 12 Abs. 2 BezVG) oder nach vorhergehender Initiative oder Kontrolle (§ 12 Abs. 3 BezVG) hat die BVV verbindliche Entscheidungsbefugnisse. Außerdem kann sie über alle Angelegenheiten vom Bezirksamt jederzeit Auskunft verlangen (**Auskunftsrecht**).

Diese Rechte kann die BVV nur gegenüber dem Bezirksamt und nicht Dritten gegenüber (Abgeordnetenhaus, Senat, Bundesbehörden etc.) wahrnehmen. Insoweit müssen also Initiativen oder Auskunftsbegehren der BVV immer über das Bezirksamt geleitet werden.

### 7.1. Entscheidungen

Die konkreten Entscheidungsbefugnisse sind abschließend in § 12 Abs. 2 Nr. 1 bis 11 BezVG aufgeführt. Die BVV kann ihre Entscheidungsbefugnisse nicht einem Ausschuss übertragen, da es hierfür an einer Rechtsgrundlage fehlt. Auf Grund von in der Vergangenheit aufgetauchten Zweifelsfragen zu einzelnen Entscheidungsbefugnissen werden die folgenden Hinweise gegeben:

- Entscheidung über den Bezirkshaushaltsplan und die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 BezVG).

Der von der BVV beschlossene Bezirkshaushaltsplan ist rechtlich als Entwurf zu werten; er wird verbindlich, wenn ihn das Abgeordnetenhaus im Rahmen des Haushaltsgesetzes feststellt.

- Entscheidung über die Verwendung von Sondermitteln der BVV (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 BezVG)

Bezirkliche Zuwendungen müssen nach § 23 LHO im erheblichen Interesse Berlins sein. Diese Voraussetzung ist nur dann erfüllt, wenn die geförderte Maßnahme einen bezirklichen Anknüpfungspunkt aufweist. Daran fehlt es beispielsweise bei einem Verein, der seinen Sitz zwar in dem betreffenden Bezirk hat, dessen Vereinszweck jedoch keinen Bezug zum bezirklichen Geschehen erkennen lässt.

Bei Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Förderung bereits durchgeführt worden sind, ist davon auszugehen, dass eine anderweitige Finanzierung möglich war und deshalb eine Zuwendung durch das Land Berlin nicht notwendig ist. Deshalb ist eine Förderung bereits abgeschlossener Maßnahmen mit dem Charakter der Zuwendungen als zukunftsbezogener zweckbestimmter Hingabe öffentlicher Mittel nicht zu vereinbaren.

- Entscheidungen über Rechtsverordnungen zur Festsetzung von baurechtlichen Akten (z.B. Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Bebauungsplänen) nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 BezVG

Die BVV beschließt über den Entwurf eines Bebauungsplans (§ 4 Abs. 4 AGBauGB) und über die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Bebauungsplans (§ 12 Abs. 2 Nr. 4 BezVG).

Die BVV kann über den Entwurf und über die Rechtsverordnung in einem Beschluss entscheiden. Weder das AGBauGB noch das BezVG schreiben vor, dass die BVV ihre Entscheidung über die Rechtsverordnung zur Festsetzung von Bebauungsplänen erst nach Beendigung des Anzeigeverfahrens nach § 4 Abs. 4 AGBauGB treffen darf. Die Entscheidung der BVV über die Rechtsverordnung ist gleichzeitig eine Entscheidung über den Bebauungsplan, der nach § 4 Abs. 5 Satz 2 AGBauGB Bestandteil der Rechtsverordnung ist.

Deshalb bedarf jede nachträgliche Änderung des Bebauungsplans auch dann der erneuten Entscheidung der BVV über die Rechtsverordnung nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 BezVG, wenn die Voraussetzung des § 4 Abs. 4 Satz 4 AGBauGB (erneute Auslegung des Bebauungsplans) nicht vorliegen.

Veränderungssperren nach § 8 Abs. 1 AGBauGB sind "andere baurechtliche Akte" im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 4 BezVG. Deshalb bedarf es vor der Festsetzung einer Veränderungssperre als Rechtsverordnung durch das Bezirksamt der Beschlussfassung durch die BVV.

Neu eingefügt wurden durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes folgende Entscheidungsgegenstände:

- die bezirkliche Anmeldung zur Investitionsplanung (§ 12 Abs. 2 Nr. 8).
- eine Bereichsentwicklungsplanung nach dem Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs, Anträge des Bezirks zur Änderung der Flächennutzungsplanung (§ 12 Abs. 2 Nr. 9).
- die Errichtung, Übernahme und Auflösung bezirklicher Einrichtungen oder ihre Übertragung auf andere Träger (§ 12 Abs. 2 Nr. 10).

## 7.2. Ersuchen und Empfehlungen

Die BVV kann in Angelegenheiten, die in § 12 Abs. 2 BezVG nicht ausdrücklich genannt oder ihr durch besondere Rechtsvorschrift (§ 4 Abs. 3 AGBauGB; § 12 Abs. 3 BezVG) ausdrücklich zugewiesen sind, nicht verbindlich entscheiden. Insoweit hat sie jedoch das Recht, Verwaltungshandeln durch Empfehlungen und Ersuchen im Rahmen des § 13 BezVG anzuregen. Empfehlungen beziehen sich auf Angelegenheiten, deren Erledigung nicht in die bezirkliche Zuständigkeit fällt (s.u.), während Ersuchen diejenigen Angelegenheiten betreffen, deren Erledigung zwar in die Zuständigkeit der Bezirke fällt, die jedoch nicht von der in § 12 Abs. 2 BezVG geregelten Entscheidungskompetenz der BVV umfasst sind.

Entsprechen die Maßnahmen des Bezirksamts nicht dem angeregten Verwaltungshandeln, so kann die BVV – wenn es sich nicht um eine der in § 12 Abs. 3 Satz 2 BezVG aufgeführten Angelegenheiten (z.B. Einzelpersonal- oder Ordnungsangelegenheiten) handelt – Entscheidungen des Bezirksamts aufheben und selbst entscheiden.

Die BVV kann nach § 13 Abs. 3 BezVG in allen Angelegenheiten, die zwar nicht in die bezirkliche Zuständigkeit fallen, aber für den Bezirk von Bedeutung sind, Empfehlungen an das Bezirksamt richten. Adressat der Empfehlung ist daher immer das Bezirksamt, nicht aber die Stelle, in deren Zuständigkeit die Angelegenheit fällt (z.B. das Abgeordnetenhaus, der Senat, die Bundesregierung). Das Bezirksamt setzt sich gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BezVG bei den zuständigen Stellen für die Verwirklichung der Empfehlung ein und unterrichtet die BVV über das Ergebnis. Diese Bestimmung überträgt der BVV kein allgemeinpolitisches Mandat. Es ist immer erforderlich, dass die Angelegenheit, die der Empfehlung zugrunde liegt, für den Bezirk von Bedeutung ist, also einen bezirklichen Anknüpfungspunkt hat.

### 7.3. Auskunftsrechte

Nach § 12 Abs. 1 Satz 3 BezVG kann die BVV vom Bezirksamt über alle Angelegenheiten jederzeit Auskünfte verlangen. Natürlich bezieht sich das Auskunftsrecht nur auf die Angelegenheiten, für die eine Zuständigkeit der BVV gegeben ist. In der Praxis werden die Auskünfte auf Grund von Anfragen der Fraktionen oder einzelner Bezirksverordneter vom Bezirksamt schriftlich oder mündlich erteilt. Das Recht auf Akteneinsicht steht nach § 11 Abs. 2 einzelnen Bezirksverordneten sowie nach § 17 Abs. 2 Satz 1 BezVG einem Ausschuss der BVV, nicht aber dem Plenum zu.

Diese Rechte stehen der BVV bzw. einem Ausschuss oder Bezirksverordneten nur gegenüber dem Bezirksamt zu. Ein Auskunftsanspruch gegenüber den Mitarbeitern der Bezirksverwaltung – z.B. dem Amtsleiter, der nicht zugleich Stadtrat ist, oder einem Sachbearbeiter - besteht nicht, da nur das Bezirksamt bzw. die einzelnen Bezirksamtsmitglieder der BVV und ihren Ausschüssen politisch verantwortlich sind.

### 7.4. Datenschutz

Bezirksverordnete werden in Bezug auf die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Funktion erworbenen Kenntnisse zum Schutz von Privat- und Dienstgeheimnissen verpflichtet. Auf die Regelung zur Verpflichtung durch den Bezirksverordnetenvorsteher in § 7 Abs. 2 Satz 2 BezVG wird hingewiesen (vgl. dazu Srocke, Bezirksverwaltungsgesetz, Kurzkommentar, 2. Aufl. 1979, Erl. zu § 7 Abs. 2). Bei einer unbefugten Offenbarung dieser Geheimnisse können sie sich nach § 203 StGB strafbar machen.

Dennoch hat das Bezirksamt bei Auskunftersuchen der BVV oder einzelner Bezirksverordneter Datenschutzbelange Betroffener zu berücksichtigen und gegen das Kontrollinteresse abzuwägen. Es dürfen nur solche personenbezogenen Daten mitgeteilt werden, auf die es zur Ausübung der Kontrolle ankommt.

Sofern in einer BVV-Sitzung Gegenstände behandelt werden, die Datenschutzbelange berühren, ist eine Behandlung in nicht-öffentlicher Sitzung zu beantragen. Ggf. ist eine Anonymisierung personenbezogener Daten vorzunehmen.

Zum Akteneinsichtsrecht der Ausschüsse und der einzelnen Bezirksverordneten wird auf die Ausführungen unter 3.4 und 8.3 verwiesen.

## 8. Ausschüsse

### 8.1. Ausschussbildung

Die Ausschussmitglieder werden nicht von der BVV gewählt, sondern aufgrund einer Vereinbarung der Fraktionen oder – falls eine Vereinbarung nicht zustande kommt – der Entscheidung des Plenums der BVV entsprechend der Mehrheits- und Stärkeverhältnisse in der BVV entsandt, wobei jede Fraktion mindestens einen Sitz (Grundmandat) erhält (vgl. § 9 Abs. 2 BezVG).

Bei der Verteilung der Ausschusssitze nach den Stärke- und Mehrheitsverhältnissen besitzt die BVV einen gewissen Entscheidungsspielraum. Sie ist nicht auf das Höchstzahlenverfahren nach d'Hondt festgelegt (VG 2 A 153.05, Beschl. vom 9.1. 2006, bestätigt durch OVG 7 S7.06, Beschl. vom 6. 3. 2006) und es ist ihr auch nicht verwehrt, für verschiedene Ausschüsse unterschiedliche Berechnungsverfahren zur Anwendung gelangen zu lassen (VG 2A 48.01-Beschl. v. 27.3.2001).

Bei einem Konflikt zwischen dem Erfordernis der Berücksichtigung der Mehrheits- und Stärkeverhältnisse und dem Anspruch auf ein Grundmandat ist nach dem insoweit eindeutigen Gesetzeswortlaut in jedem Fall das Grundmandat zu gewähren. In diesem Fall ist eine Annäherung an die Mehrheits- und Stärkeverhältnisse in den vorgesehenen Höchstgrenzen des § 9 Abs. 1 Satz 3 BezVG möglich. Mit Rücksicht auf die Aufgabenstellung der Ausschüsse und die gesetzlich gewollte grundsätzliche Begrenzung der Ausschussgröße dürfte dem Gesichtspunkt der Mehrheit im Ausschuss jedoch letztlich das größere Gewicht beizumessen sein.

Sind im Ausschuss bis zu vier Bürgerdeputierte vorgesehen, rechnen diese bei der Ausschussbildung nach Mehrheit und Stärke mit. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass die Bürgerdeputierten stimmberechtigte Ausschussmitglieder sind. Grundsätzlich sollen in den Ausschüssen die Mehrheitsverhältnisse in der BVV widergespiegelt werden, damit die Vorbereitung der in der BVV zu erörternden Tagesordnungspunkte in den Ausschüssen der zu erwartenden Mehrheit in der BVV entspricht. Demgegenüber rechnen fraktionslose Bezirksverordnete nicht mit. (Zu den Bürgerdeputierten allgemein, s.u. II.9.)

Der Jugendhilfeausschuss hat - im Gegensatz zu den sonstigen Ausschüssen, die die BVV bei der Erfüllung ihrer Aufgaben (insbesondere Kontrolle des Bezirksamts) unterstützen - eine eigene Beschlusskompetenz. Gleichwohl ist der Jugendhilfeausschuss der BVV – wie andere Ausschüsse auch – insoweit untergeordnet, als er seine Entscheidungen nur im Rahmen der von ihr gefassten Beschlüsse treffen kann (vgl. § 71 SGB VIII).

Für den Jugendhilfeausschuss ist in § 35 Abs. 5 Nr. 1 AG KJHG die Anzahl der Bezirksverordneten verbindlich auf neun Mitglieder festgelegt. Eine Veränderung dieser Mitgliederzahl durch die BVV ist insoweit nicht möglich. Obwohl eine Abbildung der Mehrheits- und Stärkeverhältnisse der BVV im Ausschuss dadurch besonders erschwert wird, ist nach der neueren Rechtsprechung auch bei der Bildung des Jugendhilfeausschusses jeder Fraktion zwingend mindestens ein Sitz zu gewähren (VG 2 A 3.00 – Beschl. vom 16. Februar 2000, bestätigt durch OVG 8 SN 45.00 - Beschl. vom 24.März 2000).

## 8.2. Ausschussvorstände

Nach § 9 Abs. 3 Satz 1 BezVG erhalten die Fraktionen einen ihrer Stärke entsprechenden Anteil an den Stellen der Vorstände der Ausschüsse. Die Abtretung des Vorschlagsrechts für den Vorsitz eines Ausschusses an eine andere Fraktion erscheint zulässig, jedenfalls dann, wenn Mehrheit und Stärke im Ausschuss unverändert bleiben. Einen Anspruch auf einen bestimmten Ausschussvorsitz gibt es nicht. Können sich die Fraktionen nicht untereinander einigen, muss die BVV entscheiden.

Wahl und Abwahl eines Vorstandsmitgliedes durch die BVV sind gesetzlich nicht geregelt, aber auch nicht ausgeschlossen. Deshalb bestehen keine Bedenken gegen eine entsprechende Bestimmung in der Geschäftsordnung der BVV, die nach § 9 Abs. 3 Satz 1 BezVG für die Ausschüsse sinngemäß gilt, sofern in dieser Bestimmung die für die Rechtmäßigkeit der Abwahl erforderlichen inhaltlichen Anforderungen (etwa grobe Pflichtverletzung) geregelt werden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Abwahl des BVV-Vorstehers (s.o. I.6.3.) verwiesen.

Ändert sich während der Wahlperiode die Anzahl der Fraktionen (etwa durch Neugründungen oder durch Auflösung wegen Unterschreitung der erforderlichen Mitgliederzahl/s.o. II.4.) oder die Stärke einzelner Fraktionen (etwa durch Fraktionswechsel), dann hat gegebenenfalls eine Neubesetzung der Ausschüsse und der Ausschussvorstände zu erfolgen.

### 8.3. Rechte der Ausschüsse und ihrer Mitglieder

Mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses und des Ausschusses für Eingaben und Beschwerden, für die besondere gesetzliche Regelungen gelten, haben die Ausschüsse der BVV keine eigenständige Entscheidungskompetenz. Sie kann ihnen auch nicht durch die Geschäftsordnung verliehen werden. Beschlussorgan ist daher, soweit nicht gesetzlich etwas anderes geregelt ist (z. B. § 17 Abs. 3 Satz 2 BezVG, § 71 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII), das Plenum der BVV. Die Ausschüsse unterstützen die BVV bei ihrer Entscheidungsfindung und bei der Kontrolle des Bezirksamts.

In Ausübung der Kontrolle ist nach § 17 Abs. 2 BezVG einem Ausschuss (nicht dem Plenum !) auf Verlangen, d. h. durch Beschluss des Ausschusses, Auskunft zu erteilen und Einsicht in die Akten zu gewähren.

Die Verweigerung der Akteneinsicht durch das Bezirksamt ist an enge Voraussetzungen geknüpft. Das Bezirksamt muss nach § 17 Abs. 2 Satz 2 BezVG durch Beschluss feststellen, dass das Bekanntwerden der Akten dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes erhebliche Nachteile bereiten würde, und diese Feststellung vor dem Ausschuss schlüssig begründen.

Das Merkmal „Nachteil für das Wohl des Bundes oder eines Landes“ ist dasselbe wie in § 29 Abs. 2 VwVfG, § 99 Abs. 1 VwGO, § 96 StPO und § 11 IFG und eng zu interpretieren. Solche Nachteile sind in der Regel nur bei Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Bestandes und der Funktionsfähigkeit des Staates und seiner wesentlichen Einrichtungen, insbesondere bei Beeinträchtigungen der äußeren und inneren Sicherheit oder bei einer erheblichen Störung der öffentlichen Ordnung oder des freundschaftlichen Verhältnisses zu anderen Staaten oder internationalen Organisationen anzunehmen.

Unterhalb dieser Schwelle sind in § 17 Abs. 2 BezVG keine weiteren Einschränkungen im Hinblick auf staatliche Geheimhaltungsinteressen oder schutzwürdige Belange Dritter vorgesehen. Es ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber bei Ausschüssen angesichts der in der Verfassung verankerten Kontrollfunktion der BVV grundsätzlich keine weitere Verkürzung des Akteneinsichtsanspruchs zulassen wollte. Den Geheimhaltungsinteressen wird in der Regel in hinreichendem Maße Rechnung getragen, wenn die Akteneinsicht mit dem Hinweis der Vertraulichkeit gewährt wird. Soweit erforderlich, kann eine Behandlung in nicht-öffentlicher Sitzung beantragt werden.

Von ungeschriebenen Einschränkungen des Akteneinsichtsrechts von Ausschüssen der BVV ist jedoch auszugehen, wenn Informationen betroffen sind, deren Weitergabe an die Bezirksverordneten wegen ihres streng persönlichen Charakters unzumutbar ist (vgl. für Untersuchungsausschüsse BVerfGE 67,100,144) oder wenn vorrangige spezialgesetzliche Vorschriften den Kreis der Zugangsberechtigten abschließend definieren. Im Übrigen ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Kontrollzweck die Übermittlung geheimhaltungsbedürftiger personenbezogener Daten überhaupt erfordert. Ausgenommen vom Recht auf Akteneinsicht sind ferner interne Beratungen des Bezirksamtskollegiums und interne Beratungen auf Verwaltungsbeamtenebene (vgl. Mudra, BezVG, Anm. zu § 17 Abs. 2).

Die Ausschüsse der BVV können nach § 9 Abs. 4 BezVG zu einzelnen Beratungsgegenständen sachkundige Personen oder Betroffene durch Beschluss hinzuziehen, die weder Ausschussmitglied sind noch der BVV angehören müssen. Das Erfordernis der Sachkunde bzw. Betroffenheit führt zu einer Begrenzung des Personenkreises, der beteiligt werden kann. Eine über den entsprechenden Beratungsgegenstand, für den die Sachkunde bzw. Betroffenheit gegeben ist, hinausgehende Beteiligung kann jedoch durch Geschäftsordnung vorgesehen werden (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 2). Durch ihre Hinzuziehung werden die sachkundigen Personen nicht Ausschussmitglied und erlangen weder Stimm- noch Antragsrecht.

Nach § 9 Abs. 5 BezVG hat jeder Bezirksverordnete – auch wenn er nicht Ausschussmitglied ist – zwar das Recht, an den Ausschusssitzungen als Gast teilzunehmen und mit Zustimmung des Ausschusses das Wort zu ergreifen. Ein Antragsrecht im Ausschuss steht ihm jedoch als Nichtmitglied nach der insoweit abschließenden gesetzlichen Regelung nicht zu. Für fraktionslose Bezirksverordnete gilt im Ausschuss ihrer Wahl § 9 Abs. 6 (Rede- und Antragsrecht, vgl. oben 4.5). In anderen Ausschüssen haben sie den „Gast -Status“.

## 9. Bürgerdeputierte

Bürgerdeputierte sind nach § 20 Satz 1 BezVG sachkundige Bürger (eine Mitgliedschaft in einer Partei ist nicht erforderlich), die stimmberechtigt an der Arbeit in den Ausschüssen teilnehmen, für die die BVV eine entsprechende Beteiligung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 BezVG vorgesehen hat. Auch Ausländer (nicht nur EU-Bürger) können Bürgerdeputierte sein.

Neben der Sachkunde für den entsprechenden Ausschuss müssen die Voraussetzungen des § 22 BezVG vorliegen, um Bürgerdeputierter zu werden. Danach darf ein Bürgerdeputierter nicht Mitglied im Abgeordnetenhaus oder einer BVV sein und auch nicht als Beamter oder Angestellter (eine Beschäftigung als Arbeiter ist zulässig) in derselben Bezirksverwaltung tätig sein. Er muss volljährig sein und seine Hauptwohnung in Berlin haben.

Da die Bürgerdeputierten ordentliche Ausschussmitglieder sind, gelten für sie auch die Befangenheitsregeln (s.o. II.3.3.). Sofern unter Beachtung des § 9 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz BezVG die Wahl des Ausschussvorsitzenden durch den Ausschuss vorgesehen ist, haben auch die Bürgerdeputierten Stimmrecht.

Nach § 21 Abs. 1 Satz 1 BezVG werden die Bürgerdeputierten auf Grund von Wahlvorschlägen der Fraktionen von der BVV gewählt. Nach § 21 Abs. 1 Satz 2 BezVG sind Stellvertreter der gewählten Bürgerdeputierten die auf demselben Wahlvorschlag an nächster Stelle stehenden Personen. Daraus ergibt sich, dass die Reihenfolge der Stellvertreter durch den Platz auf dem Wahlvorschlag festgelegt ist. In der Praxis ist es üblich, dass die Fraktionen für jeden Ausschuss, dem auch Bürgerdeputierte angehören, jeweils einen Wahlvorschlag aufstellen. Der erste Stellvertreter eines Wahlvorschlages vertritt jeden Bürgerdeputierten dieses Wahlvorschlages. Es gibt also keine Einzelvertretung. Es wäre unzulässig, jeweils für einen Bürgerdeputierten mehrere Stellvertreter zu wählen, die bei Bedarf eingesetzt werden könnten.

Die BVV muss entscheiden, in welchem Ausschuss Bürgerdeputierte mitwirken sollen. Nach § 9 Abs. 1 Satz 2 BezVG dürfen für jeden Ausschuss höchstens vier Bürgerdeputierte hinzugewählt werden, wobei in jedem Fall die Bezirksverordneten die Mehrheit bilden müssen. Zunächst müssen daher die Ausschusssitze für die Bezirksverordneten entsprechend der Mehrheits- und Stärkeverhältnisse der Fraktionen verteilt werden. Dann sind die für die Bürgerdeputierten vorgesehenen Ausschusssitze - ebenfalls entsprechend der Mehrheits- und Stärkeverhältnisse - zu besetzen (vgl. VG Berlin; Az: 1 A 651/90). Hierzu wird ebenfalls auf II.8.1. (s.o.) verwiesen.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 BezVG bildet die Bezirksverordnetenversammlung die Ausschüsse aus ihrer Mitte. Die Bürgerdeputierten werden für die Ausschüsse, in denen Bürgerdeputierte mitwirken sollen, auf Grund von Wahlvorschlägen der Fraktionen von der Bezirksverordnetenversammlung hingewählt. Deshalb bestehen keine rechtlichen Bedenken dagegen, dass sich die Ausschüsse bereits konstituieren, bevor die Bürgerdeputierten hingewählt wurden. Dieses Vorgehen ist jedoch unüblich und sollte die Ausnahme bleiben, da die Bürgerdeputierten nach § 21 Abs. 2 BezVG ordentliche Ausschussmitglieder sind und für die Wahlperiode der Bezirksverordnetenversammlung gewählt werden.

Die Bürgerdeputierten werden durch ihre Wahl nicht Mitglieder einer Fraktion. Sie sind sachkundige Bürger, die stimmberechtigt an der Arbeit der Ausschüsse teilnehmen (§ 20 Satz 1 BezVG). Deshalb hat die spätere Hinzuwahl der Bürgerdeputierten keine Auswirkung auf die Zusammensetzung der Ausschussvorstände (s.o. II.8.2.). Gegen eine Teilnahme der Bürgerdeputierten an Fraktionssitzungen mit beratender Stimme bestehen jedoch keine rechtlichen Bedenken.

Die Wahl erfolgt nach § 21 Abs. 2 BezVG für die Wahlperiode der BVV. Ausnahmsweise endet die Amtszeit eines Bürgerdeputierten vorzeitig nach Maßgabe des § 24 BezVG (z.B. durch Verzicht oder Aufhebung eines Ausschusses). Danach ist eine Abberufung nur durch die BVV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln möglich.

Für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen erhalten die Bürgerdeputierten Sitzungsgeld nach § 7 i.V. mit § 3 BezVEG.

## 10. Beendigung/Auflösung

Nach § 5 Abs. 2 BezVG kann eine BVV weder durch eigenen Beschluss (und damit auch nicht durch Bürgerentscheid) noch durch Volksentscheid aufgelöst werden. Vielmehr endet die Wahlperiode nach Artikel 54 VvB mit der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses, also mit dem Zusammentritt des neugewählten Abgeordnetenhauses.

## III. Bezirksamt

### 1. Wahl und Zusammensetzung des Bezirksamts

Nach § 35 Abs. 1 BezVG wählt die BVV die sechs Mitglieder des Bezirksamts für die Dauer der Wahlperiode. Für die Wahl ist mangels anderweitiger gesetzlicher Bestimmung die einfache Mehrheit (mehr "Ja" als "Nein"-Stimmen; Enthaltungen werden nicht mitgezählt) erforderlich. Zum Mitglied des Bezirksamts darf nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BAMG u. a. nur gewählt werden, wer die erforderliche Sachkunde und allgemeine Berufserfahrung aufweist. Die "erforderliche Sachkunde" bezieht sich nicht auf die Führung eines bestimmten Geschäftsbereichs, sondern auf die Tätigkeit als Mitglied des Bezirksamts allgemein. Ob sie vorliegt, hat die BVV zu entscheiden; ihr steht insoweit ein Beurteilungsspielraum zu. Unter "allgemeiner Berufserfahrung" ist eine abgeschlossene Ausbildung oder eine vergleichbare berufliche Erfahrung zu verstehen.

Nach ihrer Wahl werden die Bezirksamtsmitglieder zu Beamten auf Zeit (§ 1 Abs. 1 Satz 3 BAMG) ernannt. Daraus folgt, dass für sie die beamtenrechtlichen Vorschriften grundsätzlich Anwendung finden, wenn nicht die Eigenart des Dienstverhältnisses der Bezirksamtsmitglieder entgegensteht (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 BAMG). Als Beamte müssen die Mitglieder des Bezirksamts deshalb u. a. die Einstellungs Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 LBG erfüllen.

Hierzu gehört vor allem, dass in das Beamtenverhältnis nur berufen werden darf, wer die Gewähr bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung von Berlin einzutreten. Die jeweilige Ernennungsbehörde (die Senatskanzlei für die Bezirksbürgermeister, die Bezirksbürgermeister für die Bezirksstadträte) prüft, ob die Einstellungs-voraussetzungen erfüllt sind. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das an die Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister versandte Rundschreiben der Senatsverwaltung für Inneres – Inn IA 24– vom 9.10.2006 verwiesen.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 4 BAMG bleiben die Bezirksamtsmitglieder so lange mit allen Rechten und Pflichten im Amt, bis die Amtszeit des neuen Bezirksamts beginnt.

Nach § 34 Abs. 1 Satz 2 BezVG beginnt die Amtszeit des neu gewählten Bezirksamtes, sobald der Bezirksbürgermeister und mindestens drei weitere Bezirksamtsmitglieder gewählt und ernannt sind; die fehlenden Mitglieder sind unverzüglich nachzuwählen.

Solange sich das neue Bezirksamt noch nicht konstituiert hat, werden die Ernennungsurkunden der Stadträte noch durch den im Amt befindlichen bisherigen Bezirksbürgermeister (oder seinen Stellvertreter) unterschrieben.

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BezVG besteht das Bezirksamt aus dem Bezirksbürgermeister und fünf Bezirksstadträten, von denen einer zugleich zum stellvertretenden Bezirksbürgermeister gewählt wird. Nach § 35 Abs. 2 BezVG soll das Bezirksamt aufgrund der Wahlvorschläge der Fraktionen entsprechend ihrem Stärkeverhältnis in der BVV gebildet werden. Das Stärkeverhältnis wird nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) berechnet. Bei gleichen Höchstzahlen (Patt) entscheidet das aufgrund der Wählerstimmen nach dem Höchstzahlverfahren ermittelte Stärkeverhältnis. Sollten auch nach diesem Verfahren auf zwei oder mehr Wahlvorschläge gleiche Höchstzahlen entfallen, so muss das Los entscheiden (§ 35 Abs. 2 Sätze 3 und 4).

Lediglich für den Bezirksbürgermeister erlaubt das Gesetz die Einbringung eines gemeinsamen Wahlvorschlags durch eine Zählgemeinschaft: gemeinsame Wahlvorschläge von mehreren Fraktionen gelten hier als Wahlvorschläge einer Fraktion; diese sind auf die Wahlvorschlagsrechte der beteiligten Fraktionen anzurechnen. An einer Zählgemeinschaft können sich auch solche Fraktionen beteiligen, denen nach d'Hondt kein eigenes Nominierungsrecht für das Bezirksamt zusteht, sofern zumindest einer der beteiligten Fraktionen ein Wahlvorschlagsrecht zusteht. Eine Zählgemeinschaft ist in den Fällen zulässig, in denen sie nach Sitzen oder bei gleicher Sitzanzahl nach Wählerstimmen stärker ist als die stärkste Fraktion, die nicht an ihr beteiligt ist. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 35 Abs. 2 Sätze 3 und 4).

Bei den Wahlen zum Bezirksamt sind Gegenkandidaturen unzulässig. Die Nichtwahl eines Kandidaten hat grundsätzlich nicht zur Folge, dass die Fraktion bzw. Zählgemeinschaft, die den Kandidaten vorgeschlagen hat, ihr Nominierungsrecht verliert (vgl. VG 26 A 43.96 [Prenzlauer Berg] vom 8.6.1998, S. 6ff).

Nach Auffassung des VG Berlin muss die Wahl zum Bezirksstadtrat und zum stellvertretenden Bezirksbürgermeister in einem Wahlakt erfolgen (VG Berlin: VG 26 A 10.93 [Prenzlauer Berg] vom 21.11.1994, S. 10). Dies gilt allerdings nur zu Beginn der Wahlperiode, wenn alle Bezirksamtspositionen neu zu besetzen sind.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Möglichkeit, gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Fraktionen einzureichen, nur bei der Wahl des Bezirksbürgermeisters besteht. Angesichts des eindeutigen Wortlauts der Regelung in Artikel 99 VvB und § 35 Abs. 2 Satz 2 BezVG kommt eine analoge Anwendung für die Wahl des stellvertretenden Bezirksbürgermeisters nicht in Betracht (vgl. OVG 8 S 281.92, S. 7).

Für die Berechnung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen untereinander schreibt § 35 Abs. 2 Satz 1 BezVG das Höchstzahlverfahren (d'Hondt) vor. Aufgrund dieser Bestimmung stellt im Regelfall die stärkste Fraktion den Bezirksbürgermeister und die zweitstärkste Fraktion den stellvertretenden Bezirksbürgermeister. Ausnahmsweise kann die stärkste Fraktion sowohl den Bezirksbürgermeister als auch seinen Stellvertreter nominieren, wenn ihr nach dem Höchstzahlverfahren beide Positionen zustehen (vgl. OVG 8 S 281.92, S. 6 f). Diese Entscheidung wurde aufgrund der bei den Gesetzesberatungen 1971 im Innenausschuss aufgenommenen Protokollnotiz getroffen: "Der Ausschuss war bei den Beratungen der Meinung, dass im Regelfall die stärkste Fraktion den Bezirksbürgermeister und die zweitstärkste Fraktion den stellvertretenden Bürgermeister benennt. Wenn sich die Stärke der Fraktionen erheblich voneinander unterscheidet, liegt ein Regelfall nicht vor." (Plenarprotokoll des Abgeordnetenhauses 6/9 vom 24. Juni 1971).

Sofern der Bezirksbürgermeister durch einen gemeinsamen Wahlvorschlag mehrerer Fraktionen (Zählgemeinschaft) nominiert und gewählt wurde, fällt die Nominierung für den stellvertretenden Bezirksbürgermeister der nach Sitzen stärksten Fraktion zu, da die Zählgemeinschaft im Hinblick auf ihren Wahlvorschlag wie eine Fraktion zu behandeln ist (vgl. OVG 8 S 280.92, S. 2 f). Dies gilt allerdings dann nicht, wenn die stärkste Fraktion selbst an der Zählgemeinschaft beteiligt war und den Bürgermeister gestellt hat. In diesem Fall steht das Nominierungsrecht für den stellvertretenden Bezirksbürgermeister der stärksten nicht an der Zählgemeinschaft beteiligten Fraktion zu, sofern die an der Zählgemeinschaft beteiligten Fraktionen nicht nach d'Hondt die ersten beiden Positionen beanspruchen können.

Beispiel:

A-Fraktion: 20

B-Fraktion: 15

C-Fraktion: 12

D-Fraktion: 8

- a) Im Falle einer Zählgemeinschaft der Fraktionen B und C steht der A-Fraktion die Position des Stellvertreters zu.
- b) Im Falle einer Zählgemeinschaft der Fraktionen A und D oder A und C steht der B-Fraktion die Stellvertreterposition zu.
- c) Bei einer Zählgemeinschaft zwischen der A- und der B- Fraktion hat die Zählgemeinschaft Anspruch auf die Position des Bezirksbürgermeisters und des Stellvertreters, da beide Positionen ihr auch ohne die Bildung einer Zählgemeinschaft zugestanden hätten.

## 2. Arbeitsweise des Bezirksamts

Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben regelt das Bezirksamt seine Arbeitsweise in einer Geschäftsordnung.

Das Bezirksamt ist die **Verwaltungsbehörde** des Bezirks. Für seine Arbeitsweise gilt deshalb das Kollegialprinzip. Nach § 38 Abs. 2 Satz 1 BezVG führen die Mitglieder des Bezirksamtes die Geschäfte ihres Bereichs daher nicht in eigenem Namen, sondern im Namen des Bezirksamts. Meinungsverschiedenheiten zwischen Bezirksamtsmitgliedern werden nach § 36 Abs. 2 Buchst. I BezVG vom Bezirksamt entschieden. Nach außen spricht das Bezirksamt "mit einer Zunge"; dies gilt auch im Verhältnis zur BVV, insbesondere dann, wenn die Haltung des Bezirksamts durch einen Beschluss festgelegt wurde. Bezirksamtsmitglieder, die einen solchen Beschluss nicht mittragen, dürfen ihre abweichende Auffassung grundsätzlich nicht in der Öffentlichkeit äußern. Insbesondere dürfen sie nicht der Beschlusslage des Bezirksamts zuwiderhandeln.

Einen "Stadtrat ohne Geschäftsbereich" gibt es nicht, da nach § 38 Abs. 1 BezVG jedem Mitglied des Bezirksamts die Leitung eines Geschäftsbereichs zu übertragen ist. Andererseits kann es auch keinen Geschäftsbereich ohne Zuordnung zu einem Bezirksamtsmitglied geben, das sich gegenüber der BVV für die Führung seiner Amtsgeschäfte zu verantworten hat. Das Rechtsamt und der Steuerungsdienst sind nach § 37 Abs. 6 BezVG dem Geschäftsbereich des Bezirksbürgermeisters zuzuordnen.

Zur Gliederung der Bezirksverwaltung wird allgemein auf die Vorgaben in § 37 BezVG (vgl. Anlage) verwiesen. Zu beachten sind auch die neuen Organisationsvorgaben in § 2 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 und § 3 des Gesundheitsdienstgesetzes vom 25. Mai 2006 GVBl. S. 450). Die Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes werden danach von den für Gesundheit zuständigen Organisationseinheiten der Bezirksämter und gesonderten Organisationseinheiten für Qualitätsentwicklung, Planung und Koordination der Bezirksämter wahrgenommen.

Die Sitzungen des Bezirksamts sind grundsätzlich nicht-öffentlich. Demnach dürfen Mitarbeiter des Bezirksamts (z.B. ein Amtsleiter) nur ausnahmsweise aufgrund eines Bezirksamtsbeschlusses bei der Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte an Bezirksamtssitzungen teilnehmen.

Aufgrund der Bestimmung des § 34 Abs. 3 BezVG, die die rechtskundige Beratung des Bezirksamtes und die Rechtmäßigkeit des bezirklichen Verwaltungshandelns sicherstellen soll, nimmt jedoch der Rechtsamtsleiter bzw. sein Vertreter ständig an den Bezirksamtssitzungen mit beratender Stimme teil. Das Bezirksamt darf auch dann nicht auf die Anwesenheit des Rechtsamtsleiters bzw. seines Vertreters verzichten, wenn ein Mitglied des Bezirksamts die entsprechende juristische Vorbildung hat.

Hinsichtlich der Teilnahme an den Sitzungen des Bezirksamts gilt nach § 34 Abs. 3 BezVG das Gleiche für den Leiter des Steuerungsdienstes sowie dessen Stellvertreter.

### 3. Abberufung des Bezirksamts

Das Bezirksamt ist gegenüber der BVV für sein Verwaltungshandeln politisch verantwortlich. Deshalb eröffnet § 35 Abs. 3 Satz 1 BezVG die Möglichkeit, den Bezirksbürgermeister oder einzelne Stadträte vorzeitig abzurufen. Einer besonderen Begründung bedarf es hierfür nicht. Für die Abberufung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der BVV erforderlich. Um spontane Abberufungen zu verhindern, darf die Abstimmung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 BezVG erst nach zweimaliger Beratung erfolgen, wobei die zweite Beratung frühestens zwei Wochen nach der ersten stattfinden darf (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BezVG). Die Abstimmung kann dann unmittelbar nach der zweiten Beratung durchgeführt werden.

Für die Berechnung der zweiwöchigen Frist gelten nicht die Vorschriften des BGB. Ausgehend vom Sinn und Zweck der Regelung kann die zweite Beratung nach zwei Wochen an dem Tag der Woche, der dem Tag der ersten Sitzung entspricht, stattfinden.

### 4. Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns

Der Bezirksbürgermeister und das Bezirksamt - beraten und unterstützt durch das Rechtsamt - stellen die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns sicher.

Das Bezirksamt hat nach § 18 Satz 1 BezVG einen rechtswidrigen Beschluss der BVV binnen zwei Wochen unter Angabe der Gründe zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Die Zwei-Wochen-Frist beginnt am Tage der Beschlussfassung durch die BVV. Für einen abweichenden Fristbeginn, etwa Eingang des Beschlussprotokolls beim Büro des Bezirksbürgermeisters, findet sich im Gesetz keine Stütze. Es besteht hierfür auch kein Bedürfnis, da nach § 14 Abs. 1 BezVG das Bezirksamt zu den Sitzungen der BVV zu laden ist. Im Übrigen ist in der Regel in den Sitzungen der BVV das Bezirksamt anwesend.

Es kann daher frühzeitig von rechtlich zweifelhaften BVV-Beschlüssen Kenntnis nehmen und eine rechtliche Prüfung veranlassen.

Nach § 14 Abs. 3 Satz 2 BezVG ist den Mitgliedern des Bezirksamts auf Verlangen jederzeit zu den Punkten der Tagesordnung das Wort zu erteilen. Das Bezirksamt kann somit bei eindeutigen Rechtsverstößen bereits während einer BVV-Sitzung seine rechtlichen Bedenken geltend machen. In den wenigen Ausnahmefällen, in denen das durch sein Rechtsamt beratene Bezirksamt nicht in der Lage ist, innerhalb von zwei Wochen ab Schlussfassung durch die BVV eine abschließende rechtliche Würdigung vorzunehmen, empfiehlt es sich bei begründeten Zweifeln an der Rechtmäßigkeit, den BVV-Beschluss zu beanstanden. Sollte in diesem Fall die BVV beschließen, nach § 18 Satz 2 BezVG die Entscheidung durch die Bezirksaufsichtsbehörde (Senatsverwaltung für Inneres) zu beantragen, hat das Bezirksamt die Möglichkeit, seinen Beanstandungsbeschluss zurückzunehmen, wenn es nach Abschluss seiner Rechtsprüfung von der Rechtmäßigkeit des BVV-Beschlusses überzeugt ist, da die BVV nach § 18 Satz 2 BezVG einen entsprechenden Antrag über das Bezirksamt zu leiten hat.

Gegen einen Beanstandungsbeschluss des Bezirksamts kann die BVV nach § 18 Satz 2 BezVG binnen eines Monats die Entscheidung der Bezirksaufsichtsbehörde beantragen. Die Monatsfrist beginnt mit der Beschlussfassung durch das Bezirksamt. Sie ist gewahrt, wenn der Beschluss der BVV über den Antrag innerhalb eines Monats erfolgt.

Rechtswidrige Bezirksamtsbeschlüsse hat der Bezirksbürgermeister nach § 39 Abs. 4 BezVG binnen zwei Wochen unter Angabe der Gründe zu beanstanden. Hiergegen kann das Bezirksamt nach § 39 Abs. 4 Satz 2 BezVG binnen weiterer zwei Wochen die Entscheidung der Bezirksaufsichtsbehörde beantragen.

Über die Einwendungen gegen die Beanstandungen nach § 18 Satz 2 und § 39 Abs. 4 Satz 2 BezVG entscheidet in allen Fällen die Bezirksaufsichtsbehörde (Senatsverwaltung für Inneres) nach Stellungnahme der Senatsfachverwaltung.

Dies folgt aus der Abschaffung der Fachaufsicht gegenüber den Bezirken. (Lediglich Sonderbehörden und nicht rechtsfähige Anstalten der Hauptverwaltung unterliegen nach § 8 AZG der Fachaufsicht der zuständigen Senatsverwaltung, nichtrechtsfähige Anstalten der Bezirksverwaltung der Fachaufsicht des zuständigen Mitglieds des Bezirksamts [vgl. auch § 9 ASOG]).

An die Stelle einer Fachaufsicht ist das Eingriffsrecht nach § 13 a AZG getreten. Nach § 13 a Abs. 1 AZG kann das zuständige Senatsmitglied nach vorheriger Information der Senatsverwaltung für Inneres im Einzelfall die Befugnisse nach § 8 Abs. 3 AZG (Informationsrecht, Weisungsrecht und Eintrittsrecht) ausüben, wenn ein Handeln oder Unterlassen eines Bezirksamts dringende Gesamtinteressen des Landes Berlin beeinträchtigt und keine Verständigung mit dem Bezirksamt zu erzielen ist. In § 13 a Abs. 1 Satz 2 AZG werden nicht abschließend Beispiele genannt, wann dringende Gesamtinteressen vorliegen: Belange Berlins als Bundeshauptstadt, Ausübung von Befugnissen des Senats nach Bundesrecht, europäischem Recht oder Staatsverträgen, Befolgung von Weisungen der Bundesregierung nach Artikel 84 Abs. 5 GG (Ausführung von Bundesgesetzen) oder Artikel 85 Abs. 3 GG (Bundesauftragsverwaltung).

#### **IV. Mitwirkung der Einwohnerschaft**

Mit dem Siebenten Änderungsgesetz zum Bezirksverwaltungsgesetz wurden die Mitwirkungsrechte der Einwohnerinnen und Einwohner und der Bürgerinnen und Bürger auf bezirklicher Ebene gestärkt.

Hierzu wird auf die Darstellung der Senatsverwaltung für Inneres im Internet unter [www.berlin.de/sen/inneres/buergerbeteiligung/index.html](http://www.berlin.de/sen/inneres/buergerbeteiligung/index.html) verwiesen.

Ergänzend wird in Bezug auf Bürgerbegehren und Bürgerentscheid auf folgend Punkte hingewiesen:

### 1. Vertrauensleute

Aus § 45 Abs. 2 BezVG ergibt sich nicht zwingend, dass Vertrauensleute aus dem Kreis der wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger des Bezirks kommen müssen. Daher können z.B. auch nicht EU- Ausländer Vertrauensleute für ein Bürgerbegehren sein.

### 2. Rechtsbehelf gegen Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens

Gegen die Entscheidung über die Unzulässigkeit eines Bürgerbegehrens kann nach § 45 Abs. 1 BezVG letzter Satz Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Frage, ob zuvor ein Widerspruchsverfahren durchzuführen ist, ist noch nicht abschließend geklärt. In der Rechtsprechung zu den vergleichbaren kommunalen Bürgerentscheiden wird die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens z.T. für entbehrlich gehalten (z.B. VG Koblenz 2 K 216.01 vom 10.7.2001, das von einer organschaftlichen Stellung des Bürgerbegehrens ausgeht, vgl. dagegen jedoch OVG Sachsen, 4 B 620/03, Urteil vom 11. 5. 2004). Nach hiesiger Auffassung dürfte es sich bei der Entscheidung über die Zulässigkeit um einen Verwaltungsakt handeln, sodass nach § 68 VwGO zunächst ein Widerspruchsverfahren durchzuführen ist.

### 3. Konkurrierende Vorlagen

Wenn in einer Angelegenheit mehrere konkurrierende Bürgerbegehren zustande gekommen sind oder die Bezirksverordnetenversammlung nach § 46 Abs. 1 Satz 2 BezVG eine konkurrierende Vorlage zur Abstimmung unterbreitet, kann nach § 46 Abs. 3 Satz 3 BezVG jede Vorlage einzeln angenommen oder abgelehnt werden. Die Abstimmungsberechtigten können gleichzeitig darüber befinden, welche Vorlage vorgezogen wird. Daraus folgt, dass der Stimmzettel bei konkurrierenden Vorlagen stets aus mindestens drei Fragen bestehen muss.

*Beispiel für Stimmzettel bei konkurrierender Vorlage der Bezirksverordnetenversammlung:*

A)

Stimmen Sie für den durch Bürgerbegehren beantragten Bürgerentscheid? (Wortlaut)

Ja

Nein

B) Stimmen Sie für den von der Bezirksverordnetenversammlung beantragten Bürgerentscheid (Wortlaut)

Ja

Nein

C) Welcher Vorlage geben Sie den Vorzug, wenn sowohl A) als auch B) die erforderliche Mehrheit finden?

A

B

Erhalten sowohl A) als auch B) mehr Ja- als Nein- Stimmen und wird das erforderliche Beteiligungsquorum erreicht, gibt die Frage C) den Ausschlag: Es gilt nach § 47 Abs. 2 BezVG die Vorlage als angenommen, der die Mehrheit der Abstimmenden den Vorzug gegeben hat.

Eine konkurrierende Vorlage der BVV empfiehlt sich nur dann, wenn das mit dem Bürgerbegehren verfolgte Ziel auf eine andere Weise erreicht werden soll. Die Vorlage sollte möglichst klar gefasst und für den Bürger verständlich begründet sein. Wird das mit dem Bürgerbegehren verfolgte Ziel hingegen grundsätzlich abgelehnt, liegt es nahe, den Abstimmenden in der amtlichen Mitteilung, die sie nach § 46 Abs. 2 BezVG erhalten, die Ablehnung der Vorlage zu empfehlen und die Gründe dafür darzulegen.

## Anhang

### Abkürzungen:

- AG BauGB: Ausführungsgesetz zum Baugesetzbuch
- AG KJHG: Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes
- BAMG: Bezirksamtsmitgliedergesetz
- BezVEG: Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen
  
- BezVG: Bezirksverwaltungsgesetz
- BVV: Bezirksverordnetenversammlung
- LBG: Landesbeamtengesetz
- LHO: Landeshaushaltsordnung
- LWG: Landeswahlgesetz
- OVG: Oberverwaltungsgericht
- SGB VIII: Achstes Buch des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz)
- VG: Verwaltungsgericht
- VvB: Verfassung von Berlin
- VwGO: Verwaltungsgerichtsordnung
- VwVfG: Verwaltungsverfahrensgesetz

### Auszug aus dem Bezirksverwaltungsgesetz

in der Fassung vom 14. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 2), geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 819)

#### § 37

#### Organisation; Geschäftsverteilung des Bezirksamts

(1) Das Bezirksamt gliedert sich entsprechend § 2 des Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetzes in nicht mehr als 15 Leistungs- und Verantwortungszentren (Ämter), nicht mehr als sechs Serviceeinheiten, den Steuerungsdienst und das Rechtsamt. § 2 Abs. 3 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Leistungs- und Verantwortungszentren werden für folgende Aufgabenbereiche eingerichtet (Kern-Ämter), in denen die dort fachlich zugeordneten Leistungen des bezirklichen Produktkatalogs (Aufgabenspektrum) erbracht werden:

1. Bürgerdienste (einschließlich Bürgerämter)
2. Jugend
3. Gesundheit
4. Soziales
5. Bildung, Schule, Kultur
6. Wirtschaft
7. Planen, Vermessen
8. Bauen
9. Umwelt, Natur
10. Ordnungsamt.

Bei besonderen bezirklichen Gegebenheiten können diese Leistungs- und Verantwortungszentren unter Beibehaltung der Grundstrukturen geteilt oder um nicht benannte Aufgabenbereiche ergänzt werden. Leistungs- und Verantwortungszentren, deren Aufgabenbereiche überwiegend aus Ordnungsangelegenheiten bestehen, können mit dem Ordnungsamt zusammengelegt werden. Von der einheitlichen Struktur kann nach Maßgabe von § 3 Abs. 3 des Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetzes vom 17. Mai 1999 (GVBl. S. 171), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 3. November 2005 (GVBl. S. 686) geändert worden ist, abgewichen werden.

(3) Nimmt der Bezirk Aufgaben auch für andere Bezirke wahr (§ 3 Abs. 3 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes), so können dafür weitere Leistungs- und Verantwortungszentren und Serviceeinheiten gebildet werden.

(4) Die Bürgerämter sind als zentrale Anlaufstellen für alle Anliegen der Bürgerinnen und Bürger zu entwickeln. Dort sollen die in der Bezirksverwaltung nachgefragten Dienstleistungen zusammengefasst und abschließend bearbeitet werden. Zusätzliche Behördengänge sollen vermieden werden. Der Senat kann durch Verwaltungsvorschriften die in jedem Bürgeramt mindestens zu erledigenden Aufgaben bestimmen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben durch das Bürgeramt erforderlich ist. Der Umfang der zu verarbeitenden Daten richtet sich nach den für die jeweilige Aufgabe geltenden Befugnisregelungen.

(5) Die in jedem Bezirk bestehende Organisationseinheit für Wirtschaftsförderung berät in wirtschaftsrelevanten Angelegenheiten insbesondere Unternehmen und Existenzgründer und fördert wirtschaftlich bedeutsame Vorhaben im Bezirk. Sie ist an allen wirtschaftlich bedeutsamen Planungen von den zuständigen Stellen von Amts wegen zu beteiligen. Die Organisationseinheit für Wirtschaftsförderung ist bezirkliche Anlauf- und Koordinierungsstelle für Unternehmen und Investoren. Sie begleitet Unternehmen in wirtschaftlich bedeutsamen bezirklichen Genehmigungs- und sonstigen Zulassungsverfahren und wird hierbei von den zuständigen bezirklichen Stellen unterstützt. Zur Erfüllung der Aufgaben nach Satz 4 ist sie insbesondere berechtigt,

1. von den zuständigen bezirklichen Stellen die erforderlichen Informationen und Auskünfte einzuholen und personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist,
2. bestehende Bearbeitungsfristen zu überwachen und interne Fristen für die Bearbeitung zu setzen sowie
3. Einigungskonferenzen einzuberufen und durchzuführen.

Wenn eine Verständigung zwischen den betroffenen Bezirksamtsmitgliedern nicht zustande kommt, bringt das für die Organisationseinheit für Wirtschaftsförderung zuständige Mitglied des Bezirksamts den Vorgang in das Bezirksamt zur Entscheidung ein.

(6) In den Ordnungsämtern werden insbesondere die Ordnungsaufgaben zusammengefasst, die die Sicherstellung der Ordnung im öffentlichen Raum betreffen.

(7) Für Angelegenheiten, bei denen in der Regel ordnungsrechtliche Genehmigungen von mehreren Stellen eingeholt werden müssen, wird eine zentrale Anlauf- und Beratungsstelle eingerichtet, die die zügige Bearbeitung fördert und die Einhaltung der Bearbeitungsfristen überwacht. Die zentrale Anlauf- und Beratungsstelle kann mit der Beratungsstelle des Bürgeramts verbunden werden.

(8) Der Steuerungsdienst berät und unterstützt das Bezirksamt und jedes Mitglied.

(9) Die Organisation der Bezirksverwaltung im gesetzlichen Rahmen ist Aufgabe des Bezirksamts. Es bildet aus allen Organisationseinheiten sechs Geschäftsbereiche (Abteilungen). Dabei werden der Steuerungsdienst und das Rechtsamt dem Geschäftsbereich des Bezirksbürgermeisters zugeordnet.

(10) Zielvereinbarungen schließt das für das Leistungs- und Verantwortungszentrum zuständige Mitglied des Bezirksamtes entsprechend § 38 Abs. 2 ab.

## § 38

### Geschäftsverteilung und Aufgaben der Mitglieder des Bezirksamts

(1) Das Bezirksamt überträgt jedem Mitglied die Leitung eines Geschäftsbereichs.

(2) In ihrem Geschäftsbereich führen die Mitglieder des Bezirksamts die Geschäfte im Namen des Bezirksamts. Das Bezirksamt kann sich die Erledigung einzelner Geschäfte oder einzelner Gruppen von Geschäften vorbehalten.

- (1) In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden,
1. wer selbst Beteiligter ist;
  2. wer Angehöriger eines Beteiligten ist;
  3. wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt;
  4. wer Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt;
  5. wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligte ist;
  6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und für die Abberufung von ehrenamtlich Tätigen.

(3) Wer nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, darf bei Gefahr im Verzug unaufschiebbare Maßnahmen treffen.

(4) Hält sich ein Mitglied eines Ausschusses (§88) für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies dem Vorsitzenden des Ausschusses mitzuteilen. Der Ausschuss entscheidet über den Ausschluss. Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(5) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 sind<sup>1</sup>:

1. der Verlobte,
2. der Ehegatte,
3. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

§ 21

Besorgnis der Befangenheit

(1) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat, wer in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde tätig werden soll, den Leiter der Behörde oder den von diesem Beauftragten zu unterrichten und sich auf dessen Anordnung der Mitwirkung zu enthalten. Betrifft die Besorgnis der Befangenheit den Leiter der Behörde, so trifft diese Anordnung die Aufsichtsbehörde, sofern sich der Behördenleiter nicht selbst einer Mitwirkung enthält.

(2) Für Mitglieder eines Ausschusses (§ 88) gilt § 20 Abs. 4 entsprechend.

---

<sup>1</sup> Nach § 3 a des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung gelten auch der Lebenspartner, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner als Angehörige im Sinne dieser Vorschrift.

Anlage

Rechnungshof von Berlin  
Pr.Pg 13/Pr.Pg 14  
Frau Gummersbach/Herr Knörr

Stand: Februar 2004

Hinweise für die Bewirtschaftung der Fraktionszuschüsse aus Kapitel 31 00 (BVV) Titel 684 01

- Grundlage** § 8 a des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen vom 29. November 1978 (GVBl. S. 2214) - BzVEG -, zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des BzVEG vom 19. Dezember 2002 (GVBl. S. 372)
- Zweckbindung** Den Fraktionen werden zur Durchführung ihrer Aufgaben **Zuschüsse für den personellen und sachlichen Aufwand einschließlich der Unterhaltung ihrer Büros** gewährt (§ 8 a Abs. 1 BzVEG).
- Sie erhalten ferner gegen Nachweis ihrer Aufwendungen **zusätzliche Personalmittel** für die Beschäftigung von Mitarbeitern (§ 8 a Abs. 4 BzVEG).
- Zusammensetzung des Ansatzes** Für die nach § 8 a Abs. 1 BzVEG zu gewährenden Zuschüsse sind nach § 8 a Abs. 2 BzVEG zu veranschlagen:
- ein Grundbetrag von 15 000 € und
  - ein zusätzlicher Betrag von 100 € je 1 000 Bezirkseinwohner.
- Darüber hinaus sind für die nach § 8 a Abs. 4 BzVEG zu zahlenden zusätzlichen Personalmittel für Fraktionen
- mit einer Stärke von mehr als 20 Mitgliedern bis zu 32 000 €,
  - mit einer Stärke von 10 bis 20 Mitgliedern bis zu 24 000 €,
  - mit einer Stärke von weniger als 10 Mitgliedern bis zu 16 000 €,
- zu veranschlagen.
- Aufteilung der Haushaltsmittel nach § 8 a Abs. 2 BzVEG auf die Fraktionen** **Zu Beginn eines Haushaltsjahres** ist anhand der aktuellen vom Statistischen Landesamt ermittelten Einwohnerzahl zu überprüfen, ob der im Haushaltsplan veranschlagte einwohnerabhängige Anteil des Ansatzes noch Gültigkeit hat; erforderlichenfalls ist er entsprechend zeitnah anzupassen.

Von dem Gesamtbetrag der Zuschüsse nach § 8 a Abs. 2 BzVEG (Grundbetrag 15 000 € zuzüglich des einwohnerabhängigen Betrages) ist der Sockelbetrag für jede Fraktion (10 v. H. des Grundbetrages = 1 500 €) abzuziehen; der dann verbleibende Gesamtbetrag ist durch die Zahl der **fraktionsgebundenen Bezirksverordneten** zu teilen, um den „Pro-Kopf-Betrag“ zu ermitteln. Jede Fraktion erhält als Fraktionszuschuss neben dem Sockelbetrag die ihr nach ihrer Mitgliederzahl zustehenden „Pro-Kopf-Beträge“. Der so errechnete Jahresbetrag ist in gleichhohen monatlichen Teilbeträgen auszuzahlen.

**Zahlungsweise**

Die Fraktionszuschüsse nach § 8 a Abs. 2 BzVEG (Sockelbetrag und „Pro-Kopf-Beträge“) sind **monatlich im Voraus zu zahlen**.

Die zusätzlichen Personalmittel nach § 8 a Abs. 4 BzVEG werden grundsätzlich den Fraktionen gegen Nachweis nachträglich erstattet. Monatliche Vorauszahlungen sind aber insbesondere bei kleinen Fraktionen zulässig, wenn die Fraktionen Vereinbarungen, aus denen ihre Zahlungsverpflichtung dem Grunde und der Höhe nach ersichtlich ist, (einmalig) vorgelegt haben und die tatsächliche Zahlung des Entgelts (einschließlich etwaiger Abgaben) jeweils monatlich nachträglich belegen.

**Bindung an LHO**

Die BVV ist Organ der bezirklichen Selbstverwaltung (Art. 72 VvB). Sie und die in ihr vertretenen Fraktionen sind wie das Bezirksamt an die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes Berlin gebunden. Dies gilt insbesondere auch für **haushaltswirtschaftliche Sperren**.

**Bewirtschaftung**

Fraktionszuschüsse und Eigenmittel der Fraktion sind strikt zu trennen. Dies gilt für Konto, Kasse, Buchführung und Belegablage.

**Kontenführung**

Für die Bewirtschaftung der Fraktionszuschüsse hat die Fraktion ein (separates) Konto zu führen.

**Buchführung**

Bare und unbare Einnahmen und Ausgaben sind vollständig aufzuzeichnen. Belege sind vollständig und in geordneter Form aufzubewahren.

Bei Ausgaben für Druckerzeugnisse (auch Anzeigen) ist immer ein Belegexemplar zu den Zahlungsbelegen zu nehmen.

**Einnahmen**

Als Einnahmen sind zu erfassen die Fraktionszuschüsse sowie alle mit der Bewirtschaftung der Fraktionszuschüsse verbundenen Einnahmen, z. B. aus Haushaltsmitteln erwirtschaftete Zinsen, Erstattungen von Fraktionsmitgliedern oder Dritten, Erstattungen der Partei bei gemeinsamen Veranstaltungen u. Ä.

**Ausgaben - allgemein**

Ausgaben müssen eindeutigen **Bezug zur vergangenen, gegenwärtigen und aktuell zukünftigen Tätigkeit** der Fraktion haben.

Beachtung des allgemeinen **Gebots der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung** der öffentlichen Mittel (§ 7 LHO).

Verbot der **Wahlwerbung** (BVerfG, Urteil vom 02.03.77, NJW 1977, S. 751, und ein die Kommunalwahlen betreffendes Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 19.08.88, DVBl. 1989, S. 167).

Verbot der indirekten (verschleierte) **Parteifinanzierung** (vgl. BVerfG, Urteil vom 19.07.66, NJW 1966, S. 1499, vgl. auch Parteiengesetz idF vom 28.06.02 BGBl. I/2002 S. 2268)

**Personalkosten**

Personalausgaben sind dem **Grunde** und der **Höhe** nach detailliert zu belegen. Die **Inanspruchnahme** von festen oder freien Mitarbeitern soll nur aufgrund **schriftlicher** Vereinbarungen erfolgen. Die **Zweckbestimmung** der Arbeit **für die Fraktion** muss nachvollziehbar nachgewiesen werden.

Zusätzliche Aufwendungen für Personal sind auch aus den Fraktionszuschüssen nach § 8 a Abs. 1 BzVEG zulässig.

Die Fraktionen sind in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber verpflichtet, bei allen Beschäftigungsverhältnissen genau zu prüfen, ob es sich um selbstständige bzw. freiberufliche Tätigkeiten oder um nichtselbstständige Tätigkeiten handelt, die dem Steuer- und Sozialabgabenabzug unterliegen. Entsprechend der jeweiligen Zuordnung sind von den Fraktionen die maßgeblichen Vorschriften zu beachten (z. B. arbeitsrechtliche und steuerrechtliche Vorschriften, Mitteilungs- und Meldepflichten).

**Repräsentation**

**Selbstbewirtung** (Fraktionsessen und -feiern) sowie **Geschenke** (auch Blumen) an Fraktionsmitglieder sind unzulässig, da sie lediglich der „Innenrepräsentation“ dienen. Der angestrebte Erfolg kann auch durch Sammlungen/Umlagen erreicht werden, so wie dies auch im öffentlichen Dienst der Fall ist.

Bei **Fremdbewirtung** ist auf den Zahlungsbelegen der teilnehmende Personenkreis anzugeben (Anzahl und Funktion der Teilnehmer) und der Fraktionszweck der Veranstaltung zu erläutern.

Die Zahlung von **Trinkgeldern** ist unzulässig. Es ist nicht Aufgabe der Fraktion, mit den Steuermitteln freigiebig umzugehen.

**Geld- und Sachspenden** (auch Ehrenpreise) sind unzulässig. Sie fallen nicht unter die Zweckbestimmung der Fraktionszuschüsse.

Bei **Repräsentationsgeschenken** an Dritte (z. B. Blumen) ist auf dem Beleg der Empfänger und seine Funktion zu vermerken oder in anderer Form die Verwendung nachzuweisen. Der Anlass für das Geschenk muss erkennbar sein.

## Öffentlichkeitsarbeit

Bei der aus Haushaltsmitteln finanzierten **Öffentlichkeitsarbeit** muss

- **stets ein hinreichender Bezug zur Tätigkeit der Fraktion in der BVV erkennbar sein,**
- **das Verbot der - direkten und indirekten - Parteifinanzierung beachtet und**
- **das Mäßigungsgebot in der Zeit von Wahlkämpfen, insbesondere in der Schlussphase des Wahlkampfes, eingehalten werden**

(vgl. auch VerfGH Rheinland-Pfalz, Urteil vom 19.08.02 - VGHO 3/02).

Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit sind nur dann unproblematisch, wenn die jeweilige Information eindeutig **Bezug zur vergangenen, gegenwärtigen und aktuell zukünftigen Tätigkeit** der Fraktion hat und wenn die Fraktion deutlich **als Fraktion in Erscheinung tritt**.

Bei allen Formen der Öffentlichkeitsarbeit bzw. bei nach außen gerichteten Aktivitäten (z. B. Publikationen, Anzeigen, Briefbögen, Schautafeln, Schirme, Internet) muss in dem dabei verwandten **Logo**, das in der Regel dem der Partei stark ähnelt oder entspricht, auffällig ein **Hinweis auf die Fraktion** enthalten sein. Die bloße Verwendung des Parteilogos ist unzulässig.

Die anteilige Finanzierung von **gemeinsamen Publikationen und gemeinsamen Veranstaltungen** von Fraktion und Partei stößt in besonderem Maße an die grundsätzlichen Grenzen der Zulässigkeit: Trennung von Partei und organisierter Staatlichkeit, Zweckbindung der Fraktionszuschüsse, Verbot der (indirekten) Parteifinanzierung. Hinzu kommt, dass gemeinsame Aktivitäten von der Öffentlichkeit in der Regel allein der Partei zugeordnet werden.

Die Grenze zwischen der zulässigen und der unzulässigen Finanzierung von Öffentlichkeitsarbeit ist überschritten, wenn der Sachinhalt eindeutig hinter die werbende Form zurücktritt, bei reiner Sympathiewerbung für die Fraktion oder für einzelne Fraktionsmitglieder oder für die Partei.

- 5 -

Die Öffentlichkeitsarbeit der Fraktion muss beim Bürger bereits den Eindruck einer **werbenden Einflussnahme** zugunsten einer Partei oder eines Wahlbewerbers/-bewerberin vermeiden. Dieser Eindruck kann insbesondere bei den typischen Formen von Öffentlichkeitsarbeit der Parteien wie Plakat- und Flugblattaktionen, Briefkastenverteilungen und bedruckten Werbeartikeln (Kugelschreibern, Luftballons, Stofftiere etc.) entstehen. Eine unangemessene Auflagenhöhe für schriftliches Material, das von den Fraktionen herausgegeben wird, kann ein Indiz dafür sein, dass die Grenze zur unzulässigen Wahlwerbung überschritten wird.

Der entgeltliche Erwerb von Programmen oder Zeitungen der Partei durch die Fraktion zur weiteren Verteilung in der Öffentlichkeit ist unzulässig.

Die Finanzierung eines **Volks-/Gartenfestes** oder einer vergleichbaren Veranstaltung ist nicht mit der Zweckbindung der Fraktionszuschüsse vereinbar.

Die Finanzierung von Tätigkeiten der Fraktionen, die der Mobilisierung der Öffentlichkeit, z. B. durch Demonstrationen, Kampagnen, dienen, ist unzulässig.

**Dienstleistungen der Partei bzw. Wählergemeinschaft**

Nimmt eine Fraktion Dienstleistungen der Partei bzw. Wählergemeinschaft in Anspruch, so darf die Zahlung an diese Organisation nur aufgrund **einzelner begründeter Nachweise** erfolgen. Pauschale Leistungen an die Partei bzw. Wählergemeinschaft sind als unzulässige Parteifinanzierung zu werten.

**Beitragszahlungen an Kommunalpolitische Vereinigungen**

Die Unterstützung von Kommunalpolitischen Vereinigungen, die der **Parteisphäre** zuzuordnen sind, ist mit der Zweckbindung der Fraktionszuschüsse nicht zu vereinbaren; daher sind solche Zahlungen (z. B. Mitgliedsbeiträge) unzulässig.

**Verwendungsnachweis**

Nach § 8 a Abs. 5 BzVEG haben die Fraktionen bis zum 30. Juli des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres gegenüber dem BVV-Vorsteher die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse nachzuweisen. Ein entsprechendes Muster ist beigelegt. Darüber hinaus hat der BVV-Vorsteher nach Ablauf der Wahlperiode von allen Fraktionen Zwischenverwendungsnachweise zu verlangen. Bei vorzeitiger Auflösung einer Fraktion sind die Fraktionszuschüsse unverzüglich abzurechnen.

## Nachweis

Die Bücher und Rechnungsunterlagen über die Verwendung der an die Fraktion der ..... aus dem Kapitel 31 00 Titel 684 01 für das Hj. .... gezahlten Zuschüsse sind geprüft worden.

Die rechnerische Richtigkeit der geprüften Unterlagen wird bescheinigt. Es wird ferner bestätigt, dass die Zuschüsse in der nachstehend aufgeführten Höhe im Rahmen der Zweckbestimmung und der gesetzlichen Vorschriften verwendet worden sind.

### A. Zuschüsse nach § 8 a Abs. 1 BzVEG

<u>Einnahmen:</u>	EUR	EUR
- Fraktionszuschüsse für die Zeit vom ..... bis .....	.....	
- sonstige mit der Bewirtschaftung der Zuschüsse verbundenen Einnahmen (z. B. Zinsen, Rückzahlungen, Erstattungen)	.....	
- Rücklagen aus Fraktionszuschüssen des Vorjahres	.....	
Einnahmen insgesamt		.....
 <u>Ausgaben:</u>		
- Porto, Kontoführungsgebühren	.....	
- Reinigung	.....	
- Büromaterial	.....	
- Bücher, Zeitschriften	.....	
- Kauf von Büromöbeln*	.....	
- Kauf von technischen Geräten*	.....	
- Wartung, Reparatur, Miete für techn. Geräte	.....	
- Öffentlichkeitsarbeit	.....	
- Repräsentation	.....	
- Fraktionsklausuren	.....	
- Dienstleistungen Dritter für .....	.....	

\* Die aus den Zuschüssen beschafften Ausstattungsgegenstände .....  
..... sind inventarisiert worden.

- 2 -

	EUR	EUR
- sonstige Ausgaben für .....		
(ggf. auch <u>Personalmittel, die über den nach § 8 a Abs. 4 BzVEG zugeflossenen Betrag hinaus aus den Zuschüssen aufgewendet wurden</u> )	.....	
Ausgaben insgesamt		.....
Rückzahlungen nicht verbrauchter Fraktionszuschüsse an den Haushalt		.....
auf das folgende Haushaltsjahr übertragene Rücklagen**		.....
<b>B. <u>Zusätzliche Personalmittel für die Beschäftigung von Mitarbeitern nach § 8 a Abs. 4 BzVEG</u></b>		
<u>Einnahmen:</u>		
- Personalmittel für die Zeit vom .....		
bis .....	.....	
- sonstige mit der Bewirtschaftung der zusätzlichen Personalmittel verbundenen Einnahmen (z. B. Rückzahlungen, Erstattungen)	.....	
Einnahmen insgesamt		.....
<u>Ausgaben:</u>		
- Entgelte, Honorare Vergütungen für die Mitarbeiter	.....	
- Nebenkosten (z. B. Steuern, Versicherungsbeiträge, sonstige Abgaben)	.....	
Ausgaben insgesamt		.....
Rückzahlungen nicht verbrauchter zusätzlicher Personalmittel an den Haushalt		.....
Die Fraktion erklärt, dass die unter A. und B. aufgeführten Ausgaben im Hj. .... kassenwirksam geworden sind.		
..... (Fraktionsvorsitzender)		..... (Kassenprüfer)

\*\* Die Rücklagen dürfen 50 v. H. der nach § 8 a Abs. 1 BzVEG zugeteilten Fraktionszuschüsse des abgerechneten Haushaltsjahres nicht übersteigen.